



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 21. September 1964

Nr. 38

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1185	Übertragung von Zuständigkeiten
Niedersächsisches Ministerium für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge	1185	Lehrgang für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztlehrgang)
Ertelung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Portugiesischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Dr. Antonio Braga Fortunato de Almeida	1186	Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker und Ausstellung einer Ersatzurkunde
Ertelung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik, Herrn Dr. Miguel Tejada Yanguela	1186	Einziehung eines Salmonella-Faktorensensums
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Gütesicherung von Kalksandstein-Erzeugnissen	1186	Waldarbeiter des Landes; hier: Auswirkungen des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 30. 6. 1964 auf die tarifvertraglichen Kinderzuschläge
Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen Venezuelas	1187	Zusammenlegung Unter-Widdersheim, Krs. Büdingen
Aufhebung des Paßzwanges im Reiseverkehr mit Spanien	1187	Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Wildeck-Ost und Umwandlung der Forstwartel Machtlos in eine Revierförsterei, Hess. Forstamt Wildeck
Anerkennung von Pässen der Republik Gabun	1187	Auflösung der Revierförstereien Rödgen, FA Gießen, und Leihgestern, FA Schiffenberg
Genehmigung einer Flagge der Stadt Hirschhorn, Landkreis Bergstraße	1187	Auflösung der Forstwartel Haigerseelbach, FA Haiger
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Rodenbach, Dillkreis	1188	Auflösung der Forstwartel Birkert, FA Höchst
Der Hessische Minister der Finanzen		Umwandlung der Revierförsterei Wiesental in eine Forstwartel, FA Mörfelden
Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung	1188	Auflösung der Forstwartel Burgholzhausen, FA Ober-Eschbach
Entfernungsangaben und Entfernungskarten	1188	Auflösung der Forstwartel Ilbenstadt und Umbenennung der Revierförsterei Marienhof in Burg-Gräfenrode, FA Friedberg
Schriftverkehr mit der Besoldungskasse Hessen	1188	Auflösung der Revierförsterei Paulsgrube, Forstamt Dillenburg
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Personalnachrichten
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 7 neugebauten Strecke in der Gemarkung Niederlistingen, Landkreis Wolfhagen	1188	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 15 in der Gemarkung Christerode, Landkreis Ziegenhain	1189	D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen
Aufstufung von Landesstraßen zu Bundesstraßen im Lande Hessen	1189	Öffentlicher Anzeiger
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuglinienverkehrs von Weilburg nach Braunfels und von Weilburg nach Kubach
Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zum Bau und zur Einrichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Schwesternwohnheimen vom 21. August 1964	1189	

1079

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn Fritz Sch ä f e r, Frankfurt am Main; Herrn Dieter E r n s t, Frankfurt am Main.

Wiesbaden, im Juli 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 31. Dezember 1963 spreche ich Herrn Heinz Dietrich in Frankfurt am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 7. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c;

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 24. Februar 1964 spreche ich dem Schüler Walter Koch in Nieder-Mockstadt Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 7. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. Februar 1964 spreche ich Herrn Georg Maul in Traisa Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 7. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c;

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. April 1964 spreche ich dem Schneidermeister Herrn Alfred Schmitt in Momberg Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 7. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

StAnz. 38/1964 S. 1185

1080

Niedersächsisches Ministerium für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen hat Herrn Staatssekretär Dr. Curt M i e h e zum Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte ernannt.

Die Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund ist in dieses Ministerium eingegliedert worden.

Das Ministerium führt nunmehr die Bezeichnung „Ministerium für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge“.

Wiesbaden, 2. 9. 1964

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II/3 Az. 1f 04/11

StAnz. 38/1964 S. 1185

1081**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Portugiesischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn. Dr. Antonio Braga Fortunato de Almeida**

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Dr. Antonio Braga Fortunato de Almeida am 24. August 1964 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet; ausgenommen sind die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie der westlich der Weser gelegene Teil des Landes Niedersachsen.

Wiesbaden, 7. 9. 1964

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 38/1964 S. 1186

1082**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik, Herrn Dr. Miguel Tejada Yanguela**

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn. Dr. Miguel Tejada Yanguela am 28. August 1964 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hector Osorio, am 15. Mai 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 7. 9. 1964

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 38/1964 S. 1186

1083**Der Hessische Minister des Innern**

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Gütesicherung von Kalksandsteinerzeugnissen

1. Kalksandsteinerzeugnisse dürfen zur Herstellung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie einwandfrei beschaffen sind.

Die Güteanforderungen ergeben sich

1.1 aus den vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß herausgegebenen und von mir als Technische Baubestimmungen für die Bauaufsichtsbehörden eingeführten Normblättern, z. B. DIN 106 — Kalksandsteine —, und

1.2 bei allen Kalksandsteinerzeugnissen, für die eine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist, aus den Bestimmungen des Zulassungsbescheides.

2. Die Güteanforderungen gelten als erfüllt, wenn die Fertigung der Kalksandsteinerzeugnisse einer ständigen Güteüberwachung unterliegt. Der erforderliche Nachweis der Güteüberwachung ist als erbracht anzusehen,

2.1 wenn der Hersteller berechtigt ist, für das Erzeugnis das Gütezeichen einer von mir anerkannten Güteschutzvereinigung zu führen oder

2.2 wenn der Hersteller mit einer anerkannten Materialprüfanstalt einen Vertrag über die ständige Überwachung der Fertigung abgeschlossen hat. Der Überwachungsvertrag bedarf meiner Zustimmung. Aus dem Vertrag muß ersichtlich sein, daß vor Vertragsabschluß zwei Prüfungen auf Erfüllung der Güteanforderungen nach Abschn. 1.1 bzw. 1.2 im zeitlichen Abstand von mindestens zwei Monaten voneinander mit positivem Ergebnis vorgenommen worden sind. Bei diesen Prüfungen muß auch die Durchführung einer ständigen Eigenüberwachung festgestellt worden sein. Die Eigenüberwachung muß mindestens die arbeitstäglche Prüfung der Erzeugnisse auf Maßhaltigkeit und Druckfestigkeit umfassen. Für die Ermittlung der Druckfestigkeit genügt dabei eine Prüfung im „Kurzprüfverfahren für Kalksandsteine“ (Bauwirtschaft, Heft 8, Februar 1960 Seite 152).

3. Als Güteschutzvereinigung nach Abschn. 2.1 wird hiermit



Güteschutz Kalksandstein e. V. mit seinem Laboratorium in Hannover-Herrenhausen, Entenfangweg 11, anerkannt.

Das vorstehend abgebildete Gütezeichen wird vom Güteschutz Kalksandstein e. V. an die Mitgliedsfirmen für solche Kalksandsteinerzeugnisse verliehen, für die die Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des Güteschutzverfahrens nachgewiesen worden ist. Das Gütezeichen trägt auch die Kennnummer des betreffenden Herstellerwerkes und die Bezeichnung der gütegesicherten Kalksandarten.

4. Für Kalksandsteinerzeugnisse aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gelten die Güteanforderungen als erfüllt, wenn der erforderliche Nachweis der Güteüberwachung nach den im Ursprungsland geltenden Bestimmungen geführt worden ist.

Als Anhang zu diesem Erlaß wird ein Verzeichnis der im Lande Hessen liegenden Werke bekanntgegeben, die Kalksandsteinerzeugnisse herstellen und auch Mitglied des „Güteschutz Kalksandstein e. V.“ sind. Etwaige Veränderungen bzw. Berichtigungen hinsichtlich des Verzeichnisses werde ich jeweils bekanntgeben.

Wiesbaden, 10. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 14/09 — 4/64

StAnz. 38/1964 S. 1186

Anhang zum Erlaß vom 10. 8. 1964 — Vb — 64 b 14/09 — 4/64

Verzeichnis der im Lande Hessen liegenden Werke, die Kalksandsteinerzeugnisse herstellen und auch Mitglied des „Güteschutz Kalksandstein e. V.“ sind.

1. Hartsteinwerk Remsfeld
Dr. Hubrig & Hellwig
3589 Remsfeld bei Kassel
Kreis Fritzlar-Homberg
2. Kalksandsteinwerk Griedel
GmbH & Co. KG
6309 Griedel über Butzbach
Kreis Friedberg
3. Rodgauer Kalksandsteinwerk
Hovestadt KG
6051 Dudenhofen
Kreis Offenbach
4. Gebr. Willersinn KG
Kalksandsteinfabriken
6051 Dietzenbach
Kreis Offenbach
5. Baustoffwerke Dr. Bauer GmbH
6096 Raunheim bei Rüsselsheim
Kreis Groß-Gerau
6. Hessisches Bausteinwerk
Dr. Blasberg & Co. KG
6082 Mörfelden
Kreis Groß-Gerau
7. Kalksandstein- und Baustoffwerk
GmbH & Co.
3501 Niederkaufungen/Kassel

1084**Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen Venezuelas**

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Caracas können venezolanische Staatsangehörige gemäß Art. 64 Satz 2 der Verfassung von Venezuela jederzeit ohne besondere Genehmigung in ihr Land einreisen. Das venezolanische Außenministerium hat der Botschaft ausdrücklich versichert, daß diese Regelung auch für Venezolaner gilt, in deren Pässen sich kein Ausreisestempel befindet. Die Staatsangehörigen Venezuelas sind daher, sofern auch die übrigen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung erfüllt sind, vom Sichtvermerkszwang befreit.

Ich bitte, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 6. September 1963 (StAnz. S. 1094) bei Venezuela die Bezeichnung „A = SV (RV)“ durch „A = frei“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 38/1964 S. 1187

1085**Aufhebung des Paßzwanges im Reiseverkehr mit Spanien**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Spanischen Staates haben ein Abkommen über die Aufhebung des Paßzwanges geschlossen. Das Abkommen ist für Deutsche am 1. August 1964 in Kraft getreten und hat folgenden Wortlaut:

1.

a) Spanischen Staatsangehörigen wird unabhängig von ihrem Wohnort die Ein- und Ausreise über die zugelassenen Grenzübergangsstellen der Bundesrepublik Deutschland außer mit einem gültigen Nationalpaß oder Kinderausweis auch mit einem gültigen Documento Nacional de Identidad gestattet.

b) Die Befreiung vom Paßzwang nach Absatz 1 gilt nicht für spanische Staatsangehörige, die beabsichtigen, im Bundesgebiet

1. sich als Arbeitnehmer zu betätigen;
2. selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen;
3. ein Reisegewerbe oder ein Marktgewerbe zu betreiben.

2.

a) Deutschen wird unabhängig von ihrem Wohnort die Ein- und Ausreise über die zugelassenen Grenzübergangsstellen des Spanischen Staates außer mit einem gültigen Nationalpaß oder Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland auch mit einem gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland gestattet.

b) Die Befreiung vom Paßzwang nach Absatz 1 gilt nicht für Deutsche, die sich im Gebiet des Spanischen Staates länger als drei Monate aufhalten, sich dort ständig niederlassen oder ein Gewerbe, einen Beruf oder irgendeine sonstige Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

3.

Spanische Staatsangehörige und Deutsche unterliegen vom Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Staates an den innerstaatlichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen über den Aufenthalt von Ausländern.

4.

Den zuständigen Behörden beider Staaten bleibt das Recht vorbehalten, Personen, die sie als unerwünscht ansehen, die Einreise nicht zu gestatten oder ihnen den Aufenthalt zu untersagen.

5.

Jede der beiden Regierungen wird Personen, die auf Grund der Vergünstigungen dieses Abkommens in das Hoheitsgebiet des anderen Staates gelangt sind, jederzeit formlos zurücknehmen, selbst wenn im Einzelfall die Staatsangehörigkeit bestritten werden sollte.

6.

a) Vorstehende Vereinbarung kann von jeder der beiden Regierungen aus allgemein politischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit der Ordnung vorüber-

gehend ganz oder teilweise ausgesetzt werden; dies ist der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

b) Vorstehende Vereinbarung kann jederzeit gekündigt werden; sie tritt einen Monat nach Eingang der Kündigungsnote außer Kraft.

7.

Vorstehende Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, mit der Maßgabe, daß

a) die Bescheinigung mit Lichtbild des Polizeipräsidenten in Berlin für Kinder unter 15 Jahren sowie der behelfsmäßige Personalausweis des Landes Berlin dem Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt sind,

b) Kinder unter 15 Jahren, die in einem behelfsmäßigen Personalausweis des Landes Berlin eingetragen sind, für den Grenzübergang keinen besonderen Ausweis benötigen, wenn sie in Begleitung des Ausweisinhabers reisen, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Spanischen Staates innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

8.

a) Vorstehende Vereinbarung tritt für Deutsche am 1. August 1964 in Kraft.

b) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens für spanische Staatsangehörige wird die Spanische Regierung auf diplomatischem Wege mitteilen.

c) Die am 5. Mai 1959 durch Notenwechsel zwischen dem Spanischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid getroffene Vereinbarung über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkszwanges wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Wiesbaden, 2. 9. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 38/1964 S. 1187

1086**Anerkennung von Pässen der Republik Gabun**

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Libreville ist das genaue Geburtsdatum einer Vielzahl von Staatsangehörigen der Republik Gabun nicht bekannt. Aus diesem Grunde ist in Pässen der Republik Gabun häufig nur das Geburtsjahr, möglicherweise sogar nur das vermutliche Geburtsjahr, z. B. „vers 1937“ des Inhabers angegeben.

Der Bundesminister des Innern hat deshalb auf Grund des § 43 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (AVV) für Pässe der Republik Gabun eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O. zugelassen.

Ich bitte, Pässe der Republik Gabun als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Gesetzes über das Paßwesen) anzuerkennen, auch wenn sie nur Eintragungen über das Geburtsjahr oder das vermutliche Geburtsjahr des Inhabers enthalten.

Wiesbaden, 9. 9. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 38/1964 S. 1187

1087**Genehmigung einer Flagge der Stadt Hirschhorn, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Stadt Hirschhorn im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf in Blau und Gelb geständertem Flaggentuch auf den Kreuzpunkt aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 4. 9. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 06 — 22/64

StAnz. 38/1964 S. 1187

1088**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Rodenbach, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Rodenbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen grünen Steitenstreifen eine breite silberne Mittelbahn. Darin in der oberen Hälfte das Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 4. 9. 1964

Der Hessische Minister des Innern

IV b 3 — 3 k 06 — 22/64

StAnz. 38/1964 S. 1188

1089**Der Hessische Minister der Finanzen****Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung**

§ 1 Abs. 4 des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 30. Juni 1964 (GVBl. S. 72) gilt ab 1. 10. 1964 entsprechend hinsichtlich der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die Ortsklasse B in den Gemeinsamen vorläufigen Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 17. 5. 1964 (StAnz. S. 614). Auf Abschnitt A Ziff. 4 meines Erlasses vom 24. Juli 1963 betr. Anrechnung der Sachbezüge nach § 23 Abs. 1 HBesG — Verfahren bei der Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung von den Dienstbezügen — (StAnz. S. 907) weise ich hin.

Wiesbaden, 1. 9. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1500 A — 239 — I 55

StAnz. 38/1964 S. 1188

Für Entfernungsbescheinigungen sind Gebühren nach lfd. Nr. 21 GebVerz. zur KatGebO zu erheben, auch wenn diese von behördlichen Stellen für einen dienstlichen Zweck beantragt werden.

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

RdErl. des Preussischen Finanzministers vom 15. 3. 1939 — KV 2.100 — RdErl. des Preussischen Finanzministers vom 2. 8. 1938 — KV 2 — 987 (Preuß. Besoldungsblatt 1938 S. 251) RdErl. des RMDI vom 22. 6. 1939 — VIa 7178/38 — 6900 — (RMBliV 1939 S. 1339) und mein RdErl. vom 9. 7. 1951 — K 1211 — 916/51 — VI/3 —.

Wiesbaden, 28. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

K 5340 A — 33 — VI/2

K 4510 A — 1 — VI/2

StAnz. 38/1964 S. 1188

1090

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Entfernungsangaben und Entfernungskarten

Bezug: Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 15. 3. 1939 — KV 2. 100 —

Die durch den o. a. Bezugserlaß angeordnete Herstellung, die Fortführung und der Vertrieb der Amtlichen Entfernungskarten sind ab sofort einzustellen, da das Kartenwerk inzwischen veraltet und eine weitere Fortführung nicht mehr vertretbar ist.

Es ist nicht beabsichtigt, an Stelle der bisherigen Entfernungskarten ein neues Kartenwerk dieser Art zu erstellen. Entfernungsangaben, die von Behörden oder privaten Stellen beantragt werden, sind daher künftig graphisch mit einer dem jeweiligen Zweck entsprechenden Genauigkeit aus den amtlichen topographischen Karten zu entnehmen.

Die auf Grund des Güterkraftverkehrsgesetzes zu ermittelnden Luftlinienentfernungen sind aus den Koordinatenwerten der beiden Ortsmittelpunkte zu berechnen (vgl. RdErl. des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 28. Juli 1961 und RdVfg. des Hessischen Landesvermessungsamtes vom 7. 8. 1961 — K 4510 — 329/61 —).

1091**Schriftverkehr mit der Besoldungskasse Hessen**

Die Besoldungskasse Hessen kann eingehende Schriftstücke usw. sehr häufig nur mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand bearbeiten, weil die Absender es unterlassen haben, die Personalnummer anzugeben. Von der Besoldungskasse werden Dienst- und Versorgungsbezüge an rd. 95 000 Empfänger ausgezahlt, die vielfach nicht nur den gleichen Namen, sondern auch den gleichen Vornamen, Wohnort und Geburtstag haben. Um Eingaben ordnungsmäßig bearbeiten zu können und um Fehlleitungen und Irrtümer zu vermeiden, ist es — nicht zuletzt auch im Interesse der Einsender — unerlässlich, daß auf allen Schriftstücken (insbesondere auch auf Lohnsteuerkarten), die an die Besoldungskasse gerichtet werden, die Personalnummer angegeben wird.

Ich bitte die Herren Dienststellenleiter, mit Rücksicht auf die demnächst vorzuliegenden Lohnsteuerkarten 1965, allen Bediensteten, deren Bezüge durch die Besoldungskasse Hessen ausgezahlt werden, diesen Runderlaß zur Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, 4. 9. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

H 2002 A S. 3 — III/91

StAnz. 38/1964 S. 1188

1092**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Widmung der im Zuge der Bundesstraße 7 neugebauten Strecke in der Gemarkung Niederlistingen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die in der Gemarkung Niederlistingen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. August 1964 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 7 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmete Strecke verläuft von km 24,760 neu (= km 24,833 alt) bis km 25,799 neu = 1039 m, von km 25,805 neu bis km 26,365 neu (= km 26,357 alt) = 560 m, insgesamt = 1599 m.

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3080 von km 0,187 bis km 0,207 = 20 m, wird mit folgender Kilometrierung Bestandteil der Neubaustrecke der Bundesstraße 7, von km 25,799 bis km 25,805 neu = 6 m.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 7, von km 24,833 alt (= km 24,760 neu) bis km 26,357 alt (= km 26,365

neu) = 1524 m, verliert mit Ablauf des 31. 12. 1964 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 24,833 alt bis km 26,131 alt = 1298 m, hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 43 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Wolfhagen über.

b) Die Teilstrecke von km 26,131 alt bis km 26,357 alt (= km 26,365 neu) = 226 m, ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen. Von der vorherigen Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

4. a) Die an der Kreuzung der Neubaustrecke der Bundesstraße 7 mit der Landesstraße 3080 neugebauten Anschlußarme mit einer Gesamtlänge von 128 m werden Bestandteile der Landesstraße 3080.

b) Die bei km 24,816 neu und km 24,851 neu der Bundesstraße 7 einmündenden, neugebauten Anschlußarme mit einer Gesamtlänge von 76 m und der bei km 26,131 alt der bisherigen Bundesstraße 7 neugebaute Anschluß an die Neubaustrecke der Bundesstraße 7 mit einer Gesamtlänge von 152 m werden Bestandteile der Kreisstraße 43.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 31. 8. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 38/1964 S. 1188

1093

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 15 in der Gemarkung Christerode, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel

Die Teilstrecken der Kreisstraße 15 in der Gemarkung Christerode, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel, von km 3,236 alt (= km 3,259 neu) bis km 3,470 alt (= km 3,490 neu) = 234 m, von km 3,580 alt (= km 3,617 neu) bis km 3,744 alt (= km 3,752 neu) = 164 m, Gesamt = 398 m, verlieren mit Ablauf des 31. August 1964 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Sie werden mit Wirkung vom 1. September 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Christerode über (§ 3 Abs. 1, §§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 2. 9. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 62 a 30

StAnz. 38/1964 S. 1889

1094

Aufstufung von Landesstraßen zu Bundesstraßen im Lande Hessen

Nachstehende Landesstraßen erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1964 die Eigenschaft von Bundesstraßen (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

1. Der Straßenzug Reinheim—Ober-Gersprenz wird Bundesstraße 38 und besteht aus der Teilstrecke der Landesstraße 3105 von km 16,278 (= 23,249 der B 426) bis km 29,478 (= km 29,481 der B 47) = 13 200 m.

1 a) Die Bundesstraße 38 a Reinheim—Roßdorf wird Bundesstraße 38.

2. Der Straßenzug Wiesbaden—Neuhof—Kirberg—Limburg wird Bundesstraße 417 und besteht aus der Landesstraße 3029 von km 14,364 (= Einmündung in die B 54 im Stadtgebiet Wiesbaden) bis km 16,035 (= km 0,000) = 1671 m, von km 0,000 (= km 16,035) bis km 11,594 (= km 5,058 der B 275) = 11 594 m, von km 11,600 (= km 5,058 der B 275) bis km 39,425 (= km 52,626 der B 8 = 27 825 m, einschließlich der beiden Anschlußarme an die Bundesstraße 275 bei Neuhof mit einer Gesamtlänge von 54 m, insgesamt = 41 090 m.

3. Der Straßenzug Berstadt—Hungen wird Bundesstraße Nr. 489 und besteht aus der Teilstrecke der Landesstraße 3007 von km 20,977 (= km 20,919/15,662 der B 457) bis km 27,048 (= km 0,000/27,048 der B 455) = 6071 m.

4. Der Straßenzug Butzbach—Lich wird Bundesstraße 488 und besteht aus der Teilstrecke der Landesstraße 3053 von km 0,005 (= km 12,846 der B 457) bis km 0,000 = 5 m, von km 0,000 bis km 14,867 (= km 14,871 der B 3) = 14 867 m, einschließlich eines Anschlußarmes an die Bundesstraße 457 mit einer Länge von 23 m, insgesamt = 14 872 m.

5. Der Straßenzug Zwesten—Bad Wildungen—Gifflitz—Netze—Sachsenhausen wird Bundesstraße 485 und besteht aus den Teilstrecken der Landesstraße 3074 von km 56,207 (= km 42,191 der B 3) bis km 43,483 (= Einmündung in die B 253 in Bad Wildungen) = 12 724 m, von km 43,283 (= Einmündung in die B 253 in Bad Wildungen) bis km 36,710 (= km 36,055 = 6573 m, von km 36,055 (= km 36,710) bis km 20,617 (= Einmündung in die B 251 in Sachsenhausen) = 15 438 m, insges. = 34 735 m, einschließlich eines Anschlußarmes an die Bundesstraße 3 in Zwesten mit einer Länge von 24 m.

6. Der Straßenzug Adelshausen—Spangenberg—Hess. Lichtenau wird Bundesstraße 487 und besteht aus

a) der Teilstrecke der Landesstraße 3227 vom km 0,015 (= km 27,772 der B 83) bis km 0,070 (= km 0,000) = 55 m, von km 0,000 (= km 0,070) bis km 2,063 (= km 2,144) = 2063 m, von km 2,144 (= km 2,063) bis km 5,100 (= km 5,283) = 2956 Meter, von km 5,283 (= km 5,100) bis km 7,946 (= km 7,065) = 2663 m, von km 7,065 (= km 7,946) bis km 7,404 = 339 m, einschließlich eines Anschlußarmes an die Bundesstraße 83 mit einer Länge von 29 m;

b) der Teilstrecke der Landesstraße 3225 von km 7,404 bis km 13,556 (= km 5,205) = 6152 m, von km 5,205 (= km 13,556) bis km 0,008 (= km 25,093 der B 7) = 5197 m, insges. = 19 425 m, einschließlich eines Anschlußarmes an die Bundesstraße 7 mit einer Länge von 28 m.

Die vorgenannten Landesstraßen verlieren mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft von Landesstraßen.

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Landesstraßen geht in dem in § 5 Bundesfernstraßengesetz festgelegten Umfang auf den Bund über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das nachfolgend aufgeführte Gericht. Die Klage ist beim Gericht zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Örtlich zuständig ist: a) für Straßen oder Straßenteile im Regierungsbezirk Darmstadt das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a; b) für Straßen oder Straßenteile in den Städten Frankfurt am Main und Hanau am Main sowie in den Landkreisen Gelnhausen, Hanau, Main-Taunus-Kreis, Obertaunuskreis und Schlüchtern das Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2; c) für Straßen oder Straßenteile in dem Regierungsbezirk Kassel das Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1; d) für Straßen

oder Straßenteile im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme der Städte Frankfurt am Main und Hanau am Main sowie der Landkreise Gelnhausen, Hanau, Main-Taunus-Kreis, Obertaunuskreis und Schlüchtern das Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 38/1964 S. 1891

1095

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zum Bau und zur Einrichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Schwesternwohnheimen vom 21. August 1964

(abgekürzt: Richtlinien für die Krankenhausfinanzierung)

Anmerkung: Die Neufassung der Ziffern 5, Abs. 1 (StAnz. 1963 Seite 784) und 18, Satz 2 (StAnz. 1962, Seite 1241) ist nachstehend berücksichtigt.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel können Bauten und Einrichtungen gefördert werden, die der Verbesserung der Krankenhausversorgung in Hessen dienen.

2. Gefördert werden:

- a) Wiederaufbau und Wiederherstellung,
- b) Neu- und Erweiterungsbauten,
- c) Um- und Ausbauten,
- d) Maßnahmen der inneren Sanierung durch Verbesserung der medizinisch-technischen und wirtschaftstechnischen Einrichtungen.

Maßnahmen nach Ziffer 2 d können nur dann gefördert werden, wenn sie mit einer der nach Ziffer 2 Buchstabe a—c aufgeführten Baumaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dem Krankenträger oder dem Träger des Gesundheitsamtes Kosten in einer Höhe verursachen, deren Aufbringen ihm unmöglich oder unzumutbar ist. Der Ersatz überalterter medizinischer Geräte (mit Ausnahme bei den Gesundheitsämtern), Einrichtungsgegenstände und die Wiederbeschaffung verbrauchter kurzlebiger Wirtschaftsgüter kann in der Regel nicht gefördert werden.

3. Zuwendungen für die genannten Zwecke werden gewährt an Träger kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser. An Träger privater, nach § 30 GeWO konzessionierter Krankenhäuser können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn ein erhebliches öffentliches Bedürfnis für die Förderung vorliegt.

4. Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Für die Gewährung der Zuschüsse gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a RHO vom 28. 1. 1954 (StAnz. 1954, S. 133). Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

5. Als Zuschuß werden in der Regel 50 v. H. der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten gewährt. Der Zuschuß soll 33 1/3 v. H. nicht unterschreiten und über 66 2/3 v. H. nicht hinausgehen. Diese Grenzen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unter- bzw. überschritten werden.

Verringert sich die der Zuschußgewährung zugrunde liegende Kostensumme, so wird der gewährte Zuschuß des Landes entsprechend gekürzt; der Unterschiedsbetrag ist zurückzuzahlen.

Von einer Kürzung kann dann abgesehen werden, wenn die der Zuschußgewährung zugrunde liegende Kostensumme um nicht mehr als 5 v. H. unterschritten wird, der Zuschuß DM 100 000,— nicht übersteigt und der Bau-träger sich an die genehmigten Baupläne und die Kostenanschläge für die Einrichtung gehalten hat.

6. Der Träger des Krankenhauses muß sich verpflichten, den Landeszuschuß zurückzuzahlen,

- a) wenn er diesen nicht zweckentsprechend verwendet oder die mit ihm geförderten oder beschafften beweglichen und unbeweglichen Sachen ohne meine vorherige Zustimmung

einem anderen Zweck zuführt oder das Eigentum an ihnen auf einen anderen überträgt.

- b) wenn er für den gleichen Verwendungszweck Mittel bei anderen Stellen als im Antrag und im Finanzierungsplan angegeben beantragt und von ihnen erhält oder bereits erhalten hat,
- c) wenn er das Verfügungsrecht über die mit dem Zuschuß geförderten oder beschafften beweglichen oder unbeweglichen Sachen verliert,
- d) wenn er die Gemeinnützigkeit verliert.

Für die Zeit zweckentsprechender Verwendung der Landeszuschüsse vermindert sich der Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen für bewegliche Sachen um jährlich 10 v. H. nach dem Erwerb, für unbewegliche Sachen um jährlich 4 v. H. nach der Inbetriebnahme; dies gilt nicht für die unter b) genannten Fälle.

B. Voraussetzung der Förderung

7. Die zu fördernde Maßnahme muß im öffentlichen Interesse liegen und sich in die Gesamtplanung des hessischen Krankenhauswesens einfügen.

8. Der Träger des Krankenhauses muß wirtschaftlich in der Lage sein, das Projekt nach Fertigstellung zu unterhalten.

9. Mit dem Landeszuschuß muß die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Vorhabens nachweislich gesichert sein.

10. Vorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die gesamte Finanzierung gesichert ist.

11. Können Baumaßnahmen nicht in einem Zuge durchgeführt werden, so sind zumindest Bauabschnitte vorzusehen, durch die alsbald verwendbare Anlagen entstehen. Baumaßnahmen müssen den „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten vom 4. 10. 1956“ (StAnz. S. 1132) genügen.

12. Beim Bau von Schwesternwohnheimen sollen zur Mitfinanzierung öffentliche Wohnungsbauförderungsmittel beantragt werden.

Für den Bau und die Einrichtung von Familienwohnungen in Schwestern- und Personalwohnheimen werden Landeszuschüsse nicht bewilligt.

C. Verfahren

13. Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist unter Verwendung des Vordrucks „Anlage 1 (Nr. 10 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO)“ an mich zu richten und in vierfacher Ausfertigung in kreisfreien Städten beim Magistrat, im übrigen beim Kreisausschuß einzureichen.

Werden daneben öffentliche Wohnungsbauförderungsmittel vorgesehen, so ist ein besonderer Antrag mit den in diesem Verfahren vorgesehenen Unterlagen über den Magistrat bzw. Kreisausschuß des Landkreises und den Regierungspräsidenten dem Hessischen Minister des Innern einzureichen.

14. Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) bei Baumaßnahmen: Vorentwurf, Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag nach dem beiliegenden Merkblatt (siehe Anlage),
- b) bei anderen Maßnahmen zur Modernisierung: Kostenanschläge
- c) in allen Fällen: Finanzierungsplan mit Belegen (Nachweis der Eigenmittel, Kreditzusagen), Auszügen aus Haushaltsplänen und Beschlußprotokollen der Körperschaften etc.

15. Der Magistrat oder Kreisausschuß leitet den Antrag in dreifacher Ausfertigung — nach Prüfung durch das Gesundheitsamt und das Bauamt mit einer Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiter.

16. Der Regierungspräsident prüft den Antrag insbesondere daraufhin vor, ob ein öffentliches Interesse an dem geplanten Vorhaben besteht.

Der Antrag ist ferner nach baufachlichen, planerischen, ggf. kommunalaufsichtlichen Gesichtspunkten und auf die Angemessenheit der veranschlagten Baukosten zu prüfen. Bei kommunalen Vorhaben ist außerdem die Leistungskraft des kommunalen Trägers festzustellen.

17. Der Antrag ist mir von dem Regierungspräsidenten in zweifacher Ausfertigung mit seiner Stellungnahme und den Unterlagen zur Entscheidung vorzulegen.

18. Bei der Berechnung des Landeszuschusses werden nur die als förderungswürdig anerkannten Aufwendungen zugrunde gelegt. Bei Baumaßnahmen sind der Wert des Baugrundstückes, die Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten), die Erschließungskosten (Kosten für die Baureifmachung des Baugrundstückes) und die Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel nicht zuschufähig.

19. Über den Antrag wird von mir durch schriftlichen Bescheid entschieden.

In diesem Bescheid werden die Höhe des bewilligten Zuschusses, die Art der vorgesehenen Auszahlung und ggf. auch die besonderen Bewilligungsbedingungen aufgenommen. Die Auszahlung richtet sich nach dem Fortschritt der zu fördernden Maßnahmen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten zugewiesen.

20. Kommunale Krankenhausträger haben bei Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 22, 43, 44 GemHVO sowie des Musters 10 aaO. zu verfahren.

Die Träger freigemeinnütziger und privater Krankenanstalten haben bei der Vergabe der Bauleistungen und Lieferungen die Vorschriften der VOB, der VOI und des Baupreisrechts zu beachten. Die in den Rechnungsbelegen enthaltenen tatsächlichen Angaben und die Angaben, die sich auf eine Berechnung gründen, sind mit der Bescheinigung „Sachlich richtig und festgestellt“ zu bestätigen. Dieser Vermerk beinhaltet auch die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit.

D. Überwachung und Verwendungsnachweis

21. Der Regierungspräsident hat die nach diesen Richtlinien geförderten Baumaßnahmen zu überwachen hinsichtlich der

- a) bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel,
- b) ordnungsgemäßen Durchführung und
- c) Einhaltung des Bau- und Finanzierungsplanes.

22. Über die Verwendung der Zuschüsse ist vom Empfänger ein Verwendungsnachweis (dreifach) zu führen. Darin ist anzuzeigen, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung bereitgehalten wird.

23. Die Schlußabrechnung besteht aus:

- a) Bauausgabebuch in der Kostengliederung nach DIN 276,
- b) Bautagebuch,
- c) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
- d) bei Wohnheimen einer Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- e) den Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung der DIN 276 geordnet,
- f) den Angeboten und Verträgen über die Vergabe der Bauleistungen und Lieferungen einschl. des dazugehörigen Schriftwechsels,
- g) dem genehmigten Bauplan mit Kostenvoranschlag, Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,
- h) Abrechnungszeichnungen,
- i) Abnahmebescheinigungen,
- k) Bestandslisten über die aus den Zuwendungsmitteln beschafften beweglichen Gegenstände, soweit diese im Eigentum des Landes verbleiben sollen,
- l) Erlasse über die Bewilligung und Zuweisung der Zuwendungsbeträge sowie die Bewilligungsschreiben etwaiger sonstiger zuschufgewährer Stellen,
- m) Prüfungsbericht (Stellungnahme) des Staatsbauamtes.

24. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht. Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:

- a) Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Bau- oder Kostenabschnitte aus dem Bauausgabebuch in der Gliederung nach DIN 276,
- b) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit Ermittlung des effektiven Raummeterpreises,
- c) Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.

In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen.

25. Der Verwendungsnachweis der freien gemeinnützigen Krankenhausträger ist über das zuständige Staatsbauamt dem Regierungspräsidenten zu übersenden; dieser prüft den Verwendungsnachweis an Hand der Schlußabrechnung und bescheinigt das Ergebnis der Prüfung.

Eine Ausfertigung mit Belegen ist der rechnungslegenden Staatskasse zur Beinahme zur Jahresrechnung zuzusenden; eine Ausfertigung ist mir vorzulegen, eine weitere Ausfertigung ist zu den Vorgängen des Regierungspräsidenten zu nehmen.

26. Für die kommunalen Krankenhausträger gilt weiterhin für die Führung des Verwendungsnachweises der Erlass des Hess. Ministers des Innern vom 28. 4. 1954 (StAnz. S. 504), wonach der Regierungspräsident eine Aufstellung der Verwendungsnachweise — Verwendungsberechnungen — dem Rechnungshof des Landes Hessen übersendet. Eine Durch- oder Abschrift dieser Aufstellung ist mir vorzulegen.

Ich behalte mir vor, im Rahmen des allgemeinen Haushaltsrechts in Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abzuweichen.

Die Richtlinien vom 22. 7. 1960 (StAnz. S. 936 ff) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 21. August 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI — 18c 04 — 15i 33b 06/011

StAnz. 38/1964 S. 1190

*

Anlage zu den Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zum Bau und zur Einrichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Schwesternwohnheimen

Merkblatt

für die Aufstellung von Vorentwurf, Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag bei Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen

1. Vorentwurf

Zum Vorentwurf gehören:

1.1 Übersichtsplan

Es genügt ein Ausschnitt aus dem Stadtplan oder, falls ein solcher nicht besteht, aus dem Meßtischblatt.

Das Grundstück ist gelb zu umranden.

Soweit rechtswirksame Bauleitpläne vorliegen, ist die Grenze des Baugebietes einzutragen.

1.2 Abzeichnung der Flurkarte

Sie ist bei Neubauten und größeren Um- und Erweiterungsbauten erforderlich.

1.3 Lageplan im M. 1 : 500

In ihm sind einzutragen: Die Grundstücksgrenzen in gelber Farbe, vorhandene Gebäude in grauer, geplante Bauten in roter, abzubrechende Bauten in gelber Farbe, vorhandener wertvoller Baumbestand, Hochspannungsleitungen, die Leitungsführung für die Wasser- und Abwasserinstallationen, für elektrischen Strom, Gas- und Fernsprechanlagen, die angrenzenden Straßen, Wege sowie Wasserläufe unter Angabe ihrer Gattung, die Bauten auf den Nachbargrundstücken unter Angabe ihrer Nutzung, der Geschoszahl und der Dachform, die Höhenlinien unter Angabe der Höhenzahlen, die Himmelsrichtung (Nordpfeil).

Einzelne Bauabschnitte sind durch verschiedene Schraffur und Ziffern zu kennzeichnen. Die Aufteilung der Freiflächen ist skizzenhaft darzustellen. Die Eingänge zum Grundstück und in die Gebäude sind durch kräftige Pfeile kenntlich zu machen.

1.4 Zeichnungen im M. 1 : 200 bei kleinen Bauvorhaben 1 : 100

Sämtliche Zeichnungen sind nach DIN 824 zu falten und in der unteren rechten Ecke zu beschriften (s. Neuffert, Bauentwurfslehre Auflage 1959, S. 13, Ullstein-Verlag, Berlin).

Bei Um- und Erweiterungsbauten sind auch die von der Baumaßnahme nicht betroffenen Teile des Altbaues darzustellen.

1.41 Grundrisse

In ihnen sind einzutragen: Die Maße für Mauerstärken und Raumgrößen, die für die Berechnung des umbauten Raumes erforderlichen Maßzahlen, das bestehende Mauerwerk in grauer, das neue in roter und das abzubrechende in gelber Farbe, die Nutzungsart jedes Raumes (nicht in Legende), der Flächeninhalt jeden Raumes mit Ausnahme der Flure, Treppenhäuser, Aborte und der sonstigen Nebenräume, die Treppenstufen, ihr Steigungsverhältnis und ihre Laufrichtung, die Türaufschläge (durch Viertelkreise), die Schnittlinien, im Erdgeschoßgrundiß die Höhenlinien unter Angabe der Höhenzahlen, der Nordpfeil.

(Flure, Gänge, Hallen, Aborte usw. sind nicht zu schraffieren, auch nicht durch Karos oder ähnliche Muster kenntlich zu machen).

1.42 Ansichten

Die Ansichten sind ohne Beiwerk darzustellen.

Die beabsichtigte Gestaltung und Größe von Maueröffnungen, z. B. von Türen und Fenstern muß kar erkennbar sein. Die vorhandene und die künftige Geländeführung sind einzuzichnen.

1.43 Schnitte

In ihnen sind einzutragen: Das bestehende Mauerwerk in grauer, das neue in roter und das abzubrechende in gelber Farbe, die Maße für die lichten Raumhöhen, für die Geschoßhöhen sowie für die Höhen der Fenster, der bekannte höchste Grundwasserstand, das gewachsene und aufgefüllte Erdreich, die vorhandene und künftige Geländeführung.

2. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht soll folgende Angaben enthalten:

2.1 Begründung der Notwendigkeit der Baumaßnahmen**2.2 Raumbedarf (Raumprogramm)**

Falls der Raumbedarf nach den bestehenden Bestimmungen besonders zu genehmigen ist, ist die Genehmigungsvorlage beizufügen. In diesem Fall ist eine etwaige Abweichung im Vorentwurf gegenüber dem genehmigten Raumbedarf zu begründen.

2.3 Lage und Beschaffenheit der Baustelle

Es ist insbesondere zu beschreiben: Die Art der Umgebung, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes, der bekannte höchste Grundwasserstand, die Erschließung des Grundstückes, wobei die Wasserzuführung und die Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe, der Anschluß an das elektrische Strom- und Gasnetz, die Höhe der Anlieger- oder Straßenbaukosten zu erläutern sind, für die Bauausführung etwa in Frage kommende privatrechtliche Beziehungen zu den Nachbargrundstücken.

Bei schwierigen Bodenverhältnissen sind auch Angaben über das anzuwendende Gründungsverfahren erforderlich.

2.4 Ergebnis der Verhandlungen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und den zuständigen Fachbehörden**2.5 Planung (Beschreibung des Entwurfs)**

Der Entwurf ist ausführlich zu begründen. Dabei ist darauf einzugehen, in welcher Weise die innerbetriebliche Organisation sowie die städtebaulichen Belange berücksichtigt worden sind.

Von einer Beschreibung der Lage einzelner Räume ist abzusehen.

2.6 Bauart

Es genügen stichwortartige Angaben über Fundamente und Mauerwerk, Dehnungsfugen, Isolierung, Innenwände, Decken (Schallschutzmaßnahmen), Dach, Fußböden, Treppen, Fenster (Be- und Entlüftung, Querlüftung), Türen, Wandbehandlung (Schallschluckmaßnahmen), künstlerische Ausgestaltung, äußere Gestaltung, sanitäre Anlagen, Beleuchtungsanlagen, Blitzableiter, Feuerlöschrichtungen und Außenanlagen.

2.7 Maschinelle Einrichtungen

Es sind die zur Verwendung kommenden Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Aufzüge, Fernsprechanlagen, Uhrenanlagen, Alarmanlagen und dergleichen zu beschreiben.

2.8 Dauer der Bauausführung

Diese Angabe ist wichtig für die Ermittlung der Kosten der Zwischenfinanzierung und der Beschaffungskosten der Dauerfinanzierung.

2.9 Anschriften des oder der Architekten und ggf. des Garten- gestalters, Kunstmalers oder Bildhauers**2.10 Gesamtkosten**

Es sind die sich aus dem Kostenvoranschlag ergebenden Gesamtkosten zu übernehmen.

3. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag ist nach DIN 276 (Kosten von Hochbauten) und DIN 277 (Umbauter Raum von Hochbauten) aufzustellen. Die DIN-Vorschriften können beim Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Uhlandstr. 175, und Köln, Friesenplatz 18, bezogen werden. Vordrucke für Kostenvoranschläge nach DIN 276 Anlage 1 sind ebenfalls beim Beuth-Vertrieb erhältlich.

Bei der Ausfüllung der Vordrucke ist zu beachten:

Zu Abschnitt 1, Kosten des Baugrundstücks:

Die Kosten sind einzusetzen, auch wenn hierfür staatliche Beihilfen nicht gewährt werden.

Zu Abschnitt 2.1, Kosten der Gebäude (Reine Baukosten):

Es sind beizufügen: Die Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 Abschnitt 1.1—1.3, die Berechnung der zusätzlichen Kosten nach DIN 277 Abschnitt 1.4, die Berechnung über den Wert der zu verwendenden Gebäudeteile; wenn für deren Erwerb besondere Kosten entstehen.

Zu Abschnitt 2.2, Kosten der Außenanlagen:

Sie sind ausführlich zu veranschlagen. Hierzu sind Massenberechnungen aufzustellen und dem Kostenvoranschlag beizufügen. Im Lageplan ist der entsprechende Nachweis durch Eintragung der wichtigsten Maße zu erbringen.

Zu Abschnitt 2.3, Baunebenkosten:

Sie sind ausführlich zu veranschlagen. Hierzu sind Berechnungen aufzustellen und dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Außerdem sind Unterlagen über die Kosten der Zwischenfinanzierung und über die Beschaffungskosten der Dauerfinanzierung beizulegen.

Zu Abschnitt 2.4, Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen und zu Abschnitt 2.5, Kosten des Geräts und sonstiger Wirtschaftsausstattungen:

Die Kosten sind ausführlich zu behandeln. Die zur Ermittlung der Kosten von Spezialeinrichtungen unverbindlich eingeholten Vorschläge mit Preisangabe sind in Abschrift dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Wiesbaden, 26. 2. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
— Staatsbauverwaltung

1096

An

die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt
Frankfurt am Main

den Herrn Präsidenten des Landessozialgerichtes
Darmstadt

das Landesversorgungsamt Hessen
Frankfurt am Main

Übertragung von Zuständigkeiten

I.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1964 übertrage ich Ihnen folgende Entscheidungsbefugnisse:

1. Die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Landesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der Beamten im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst.

2. Die Erklärung des Einverständnisses zur Abordnung und Versetzung der Beamten dieser Besoldungsgruppen in den Dienst des Landes nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie die Abordnung und Versetzung dieser Beamten zu einem anderen Dienstherrn.

3. Die Abordnung und Versetzung von Beamten dieser Besoldungsgruppen, der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IV b BAT und der Arbeiter innerhalb Ihres Geschäftsbereichs.

4. Den Abschluß, die Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV b BAT und Arbeitern; unberührt bleibt jedoch mein Delegationserlaß vom 21. 9. 1960 über die Befugnis der örtlichen Dienststellenleiter, Schreibkräfte einzustellen (StAnz. 1960 S. 1224).

5. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 HBG und die Feststellung des Tages der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

6. die Erteilung von Dienstbefreiung bis zu 14 Werktagen § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung.

7. Beamtenrechtliche Entscheidungen für den Personenkreis, der unter Kap. II des G 131 fällt und dessen Versorgungsbezüge in den Vorschriften des BGB geregelt sind, und zwar

- Festsetzung von Versorgungsbezügen auf Grund von Sollvorschriften des BBG und Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,
- Anrechnung von Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten nach § 115 BBG,
- Anweisung einer amtsärztlichen Untersuchung nach §§ 142 Abs. 6 und 139 Abs. 3 BBG,
- Festsetzung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 G 131,
- Übertragung der Befugnis nach § 129 HBG bzw. § 116 BBG.

8. Die Führung der Personalhauptakten aller bei Ihnen und bei den Ihnen nachgeordneten Behörden tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter (Ziffer I/1 Satz 2 der VV zu § 107 HBG — StAnz. 1963 S. 738).

9. Die Gewährung von Ersatzleistungen für Sachschäden im Zusammenhang mit einem Dienstunfall (Richtlinien zu § 94 HBG — Erlaß des HMdF vom 25. 2. 1963, StAnz. S. 303).

10. Die Weiterbewilligung von Unterhaltsbeiträgen in den Fällen der §§ 156, 157, 140, 144, 159, 160, 161 und § 141 HBG.

11. Die Befugnis der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, auf Grund deren ein Unfallausgleich gewährt wurde (§ 156 Abs. 6 HBG).

12. Die Bewilligung von Sterbegeld, wenn Hinterbliebene i. S. des § 136 Abs. 1 nicht vorhanden sind (§ 136 Abs. 2 HBG).

13. Die Genehmigung von Fernsprechdienstanschlüssen (Erlaß des HMdF vom 11. 6. 1956, StAnz. S. 642).

14. Die Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von DM 150,— im Einzelfall (§ 84 Satz 2 HBG).

15. Die Zustimmung für die Übertragung von Urlaub in das nächste Kalenderjahr gemäß § 8 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. 1. 64 — GVBl. S. 5 ff.

II.

Den Herren Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts übertrage ich ferner die Befugnis zur Abordnung von Richtern der Besoldungsgruppe A 13b innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

III. Weiter werden ermächtigt,

1. die Herren Regierungspräsidenten für die Technischen Überwachungsämter, die einstündige Mittagspause auf eine halbe Stunde zu beschränken; die Befugnis kann auf die Leiter der Technischen Überwachungsämter übertragen werden;

2. der Herr Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main in Frankfurt am Main für seinen Geschäftsbereich, die Arbeitszeit mit folgenden Maßgaben zu regeln:

- der Dienst darf nicht vor 7.15 Uhr und nicht später als 7.30 Uhr beginnen und
 - nicht vor 16.30 Uhr und nicht später als 17.30 Uhr enden,
 - die Mittagspause muß mindestens eine halbe Stunde dauern und darf eine Stunde nicht übersteigen;
- die Ermächtigung kann auf die aufsichtsführenden Richter übertragen werden;

3. der Herr Präsident des Landessozialgerichtes in Darmstadt und das Landesversorgungsamt Hessen in Frankfurt

am Main für ihren Geschäftsbereich, die einstündige Mittagspause auf eine halbe Stunde zu beschränken.

Entgegenstehende Anordnungen werden aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 8. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Z 1 — 7b 02

gez. H e m s a t h

StAnz. 38/1964 S. 1192

1097

Lehrgang für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztlehrgang).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern wird in der Zeit vom 3. 11. 1964 bis zum 26. 2. 1965 in München einen Lehrgang für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztlehrgang) durchführen.

Bewerbungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind bis spätestens zum 10. 10. 1964 an das Bayerische Staatsministerium des Innern, München, Odeonsplatz Nr. 3 zu richten. Nähere Auskunft über die Teilnahmebedingungen erteilt die gleiche Dienststelle.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI c — 18 a 08/01

StAnz. 38/1964 S. 1193

1098

Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker und Ausstellung einer Ersatzurkunde

Frau Apotheker Annelise Hoffmann, geb. Collin, geboren am 31. Dezember 1908 in Königsberg (Pr.), wohnhaft in Darmstadt-Eberstadt, von-Ketteler-Str. 12, hat glaubhaft nachgewiesen, daß die ihr vom Preussischen Minister des Innern am 1. Mai 1937 ausgestellte Bestallungsurkunde als Apotheker durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten ist. Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte die ungültige Urkunde oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Ich habe Frau Hoffmann am 25. August 1964 eine Ersatzurkunde unter der Nr. 79/64 mit folgenden Daten ausgestellt:

Pharmazeutische Prüfung: 23. März 1934
Prüfungsausschuß: Universität Königsberg
Urteil: gut
Bestallungsdatum: 1. Mai 1937

Wiesbaden, 25. 8. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI/h — 18 b 16 03

StAnz. 38/1964 S. 1193

1099

Einziehung eines Salmonella-Faktorensersums

Nachprüfungen haben ergeben, daß das **Salmonella-Faktorens Serum H — m** mit der Kontrollnummer 122 aus der Firma Behringwerke AG, Marburg a. d. Lahn, wegen Ausflockungen unbrauchbar geworden ist.

Das Serum wird daher zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 31. 8. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI/h 18 i 02 07

StAnz. 38/1964 S. 1193

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1100

Waldarbeiter des Landes:

hier: Auswirkungen des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 30. Juni 1964 (GVBl. S. 72) auf die tarifvertraglichen Kinderzuschläge.

Die in dem Vierten Besoldungserhöhungsgesetz vom 30. Juni 1964 (GVBl. S. 72) enthaltene Änderung der Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes über den Kinderzuschlag tritt nach § 3 des Gesetzes am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Auf Grund dieser gesetzlichen Änderung in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 1 HSFT ergeben sich für die Waldarbeiter des Landes vom gleichen Tage an die folgenden Auswirkungen:

1. Nr. 5 der Anlage 1 zum HSFT ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Nr. 5 Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind 31,25 Pfennig je Tariftunde, jedoch nicht mehr als 50,— DM je Kalendermonat.“

Die „Tabelle zum Ablesen der Kinderzuschläge der Waldarbeiter gemäß Anlage 1 Nr. 5 HSFT“ ist in der diesem Erlaß beigefügten Fassung anzuwenden.

2. Die Erhöhung der Kinderzuschläge für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre macht eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Zahlung des Kinderzuschlags für uneheliche Kinder eines männlichen Waldarbeiters erforderlich (Nr. 1 Abs. 1 Nr. 8 der Anlage 1 zum HSFT in der Fassung der Anlage zum Erlaß — III g — I/2038 — 156.11 — vom 4. August 1964). Hat ein männlicher Waldarbeiter sein uneheliches Kind nicht in seine Wohnung aufgenommen, so darf der Kinderzuschlag nur gezahlt werden, wenn der Waldarbei-

ter nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlags, d. h. nunmehr mindestens 100,— DM monatlich aufbringt.

In Betracht kommende Fälle sind beschleunigt zu prüfen, damit Überzahlungen vermieden werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 7. 8. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IIIg — I/2090 — 156.03

StAnz. 38/1964 S. 1193

Anlage zum Erlaß — III g — I/2090 — 156.03 — vom 7. August 1964

Tabelle zum Ablesen der Kinderzuschläge der Waldarbeiter gem. Anl. 1 Nr. 5 HSFT — gültig vom 1. Oktober 1964 an

Stunden	Kinderzuschlag DM	Stunden	Kinderzuschlag DM	Stunden	Kinderzuschlag DM	Stunden	Kinderzuschlag DM	Stunden	Kinderzuschlag DM
1	0,31	33	10,31	65	20,31	98	30,63	130	40,63
2	0,63	34	10,63	66	20,63	99	30,94	131	40,94
3	0,94	35	10,94	67	20,94	100	31,25	132	41,25
4	1,25	36	11,25	68	21,25	101	31,56	133	41,56
5	1,56	37	11,56	69	21,56	102	31,88	134	41,88
6	1,88	38	11,88	70	21,88	103	32,19	135	42,19
7	2,19	39	12,19	71	22,19	104	32,50	136	42,50
8	2,50	40	12,50	72	22,50	105	32,81	137	42,81
9	2,81	41	12,81	73	22,81	106	33,13	138	43,13
10	3,13	42	13,13	74	23,13	107	33,44	139	43,44
11	3,44	43	13,44	75	23,44	108	33,75	140	43,75
12	3,75	44	13,75	76	23,75	109	34,06	141	44,06
13	4,06	45	14,06	77	24,06	110	34,38	142	44,38
14	4,38	46	14,38	78	24,38	111	34,69	143	44,69
15	4,69	47	14,69	79	24,69	112	35,00	144	45,00
16	5,00	48	15,00	80	25,00	113	35,31	145	45,31
17	5,31	49	15,31	82	25,63	114	35,63	146	45,63
18	5,63	50	15,63	83	25,94	115	35,94	147	45,94
19	5,94	51	15,94	84	26,25	116	36,25	148	46,25
20	6,25	52	16,25	85	26,56	117	36,56	149	46,56
21	6,56	53	16,56	86	26,88	118	36,88	150	46,88
22	6,88	54	16,88	87	27,19	119	37,19	151	47,19
23	7,19	55	17,19	88	27,50	120	37,50	152	47,50
24	7,50	56	17,50	89	27,81	121	37,81	153	47,81
25	7,81	57	17,81	90	28,13	122	38,13	154	48,13
26	8,13	58	18,13	91	28,44	123	38,44	155	48,44
27	8,44	59	18,44	92	28,75	124	38,75	156	48,75
28	8,75	60	18,75	93	29,06	125	39,06	157	49,06
29	9,06	61	19,06	94	29,38	126	39,38	158	49,38
30	9,38	62	19,38	95	29,69	127	39,69	159	49,69
31	9,69	63	19,69	96	30,00	128	40,00	160	50,00
32	10,00	64	20,00	97	30,31	129	40,31		

1101

Zusammenlegung Unter-Widdersheim, Krs. Büdingen

Zusammenlegungsbeschuß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Unter-Widdersheim, Kreis Büdingen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 191,8640 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Unter-Widdersheim, Kreis Büdingen“ mit dem Sitz in Unter-Widdersheim. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — in Frankfurt am Main, Rudolfstraße 22/24, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 u. 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, herge-

stellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzung anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Unter-Widdersheim sowie in den Nachbargemeinden Ober-Widdersheim, Grund-Schwalheim, Steinheim (Krs. Büdingen), Berstadt, (Kreis Friedberg) und Utphe (Kreis Gießen) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird eine Abschrift des Beschlusses mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt in Unter-Widdersheim sowie in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt a. M. — in Frankfurt a. M., Rudolfstr. 22/24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt a. M. — zu erklären.

Begründung. Die Voraussetzungen nach § 91 des Flurbereinigungsgesetzes zur Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens in der Gemarkung Unter-Widdersheim liegen vor. Die Grundstücke sind zersplittert, die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes sowie die Durchführung größerer wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Zusammenlegung ist notwendig zur Beseitigung der unwirtschaftlichen Zersplitterung der Grundstücke, um eine den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gerecht werdende Wirtschaftsweise zu ermöglichen. Die nach § 93 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben die Durchführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens befürwortet.

Frankfurt (Main), 10. 8. 1964

Kulturamt Wiesbaden
Außenstelle Frankfurt am Main
DF 412 Z

StAnz. 38/1964 S. 1194

Anlage 1: Zusammenstellung der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschl. Zusammenlegung von

Unter-Widdersheim (Krs. Büdingen).

Flur 1, Flurst. 140 bis 143, 159 bis 164, 177 bis 195, 197 bis 213, 277 bis 305, 324 bis 327, 342 bis 346, 350 bis 352, 354 bis 358, 374 bis 379, 383, 386 bis 390, gesamt: 21,0300 ha;

Flur 2, ganz im Verfahren, außer: 68/1, 69 bis 74, 98 bis 101, 206, gesamt: 54,7123 ha;

Flur 3, ganz im Verfahren, außer: 1, 10, 11, 84 bis 90, 100 bis 103, gesamt: 41,4983 ha;

Flur 4, ganz im Verfahren, außer: 21 bis 28, 33 bis 46, 57, 58/1, 58/2, 63 bis 69, 72, 74 bis 77, gesamt: 20,6875 ha;

Flur 5, ganz im Verfahren, außer: 16, 34, 50, 51, 60/2, 71, gesamt: 22,6998 ha;

Flur 6 ganz im Verfahren, außer: 1, 40 bis 50, 55, 68 bis 79, 81/1, 82/1, 85/1, 87/1 bis 98, 140, 146, 149, gesamt: 31,2361 Hektar.

Verfahrensgebiet insgesamt: 191,8640 ha.

1102

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Wildeck-Ost und Umwandlung der Forstwardtei Machtlos in eine Revierförsterei, Hess. Forstamt Wildeck

Durch Erlaß vom 17. 8. 1964, III f — I/2142 — 301.04 wurde die Auflösung der Revierförsterei Wildeck-Ost und die gleichzeitige Umwandlung der Forstwardtei Machtlos in eine Revierförsterei mit Wirkung vom 1. 10. 1964 angeordnet.

Danach ergibt sich folgende Einteilung des Hess. Forstamtes Wildeck:

Oberförsterei Rautenhausen	829 ha
Revierförsterei Cornberg	610 ha
Revierförsterei Iba	630 ha
Revierförsterei Machtlos	598 ha
Revierförsterei Ronshausen	614 ha
Revierförsterei Wildeck	718 ha.

Wiesbaden, 27. 8. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/2142 — 301.04

StAnz. 38/1964 S. 1195

1103

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung der Revierförstereien Rödgen, FA Gießen und Leihgestern, FA Schiffenberg

Durch Erlaß vom 24. 8. 1964, III f — I/2103 — 301.04 wurde die Auflösung der Revierförsterei Leihgestern, Forstamt Schiffenberg mit Wirkung vom 1. 8. 1964 angeordnet. Die Waldflächen werden den angrenzenden Dienstbezirken Hochwart, Wieseck, Baumgarten und Großen-Linden zugelegt, die danach folgende Flächengrößen besitzen:

Hochwart	684 ha,
Wieseck	668 ha,
Baumgarten	894 ha,
Großen-Linden	695 ha.

Gleichzeitig wurde die Revierförsterei Großen-Linden in Revierförsterei Hüttenberg umbenannt.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/2103 — 301.04

StAnz. 38/1964 S. 1195

1104

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung der Forstwardtei Haigerseelbach, FA Haiger

Durch Erlaß vom 28. 8. 1964, III f — I/2209 — 301.04 wurde die Auflösung der Forstwardtei Haigerseelbach, Forstamt Haiger mit sofortiger Wirkung angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Revierförstereien Kalteiche und Steinbach aufgeteilt, die nunmehr folgende Flächengrößen besitzen:

Revierförsterei Kalteiche	785 ha,
Revierförsterei Steinbach	881 ha.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/2209 — 301.04

StAnz. 38/1964 S. 1195

1105

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung der Forstwardtei Birkert, FA Höchst

Durch Erlaß vom 28. 8. 1964, III f — I/1660 — 301.04 wurde die Auflösung der Forstwardtei Birkert mit Wirkung vom 1. 8. 1964 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die Forstwardtei Wallbach, Forstamt Groß-Bieberau und die Revierförsterei Mümling-Grumbach, Forstamt Höchst aufgeteilt.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1660 — 301.04

StAnz. 38/1964 S. 1195

1106**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Umwandlung der Revierförsterei Wiesental in eine Forstwardi, FA Mörfelden

Durch Erlaß vom 24. 8. 1964, III f — I/2205 — 301.04 wurde die Umwandlung der Revierförsterei Wiesental in eine Forstwardi angeordnet. Gleichzeitig wurde die Revierförsterei Sensfelder Tanne aufgestockt, so daß die beiden Dienstbezirke ab 1. 10. 1964 folgende Flächengrößen besitzen:

Forstwardi Wiesental	410 ha.
Revierförsterei Sensfelder Tanne	650 ha.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/2205 — 301.04

StAnz. 38/1964 S. 1196

1107**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;**

hier: Auflösung der Forstwardi Burgholzhausen, FA Ober-Eschbach

Durch Erlaß vom 19. 8. 1964, III f — I/2153 — 301.04 wurde die Auflösung der Forstwardi Burgholzhausen im Hessischen Forstamt Ober-Eschbach mit Wirkung vom 1. 10. 1964 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Revierförstereien Rodheim und Seulberger Mark aufgeteilt.

Wiesbaden, 27. 8. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/2153 301.04

StAnz. 38/1964 S. 1196

1108**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Auflösung der Forstwardi Ibenstadt und Umbenennung der Revierförsterei Marienhof in Burg-Gräfenrode, FA Friedberg

Durch Erlaß vom 26. 8. 1964, III f — I 1900 — 301.04 wurde die Auflösung der Forstwardi Ibenstadt mit Wirkung vom 1. November 1964 angeordnet. Die Flächen werden der Revierförsterei Marienhof zugeteilt, die gleichzeitig in Revierförsterei Burg-Gräfenrode umbenannt wird.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I 1900 — 301.04

StAnz. 38/1964 S. 1196

1109**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Auflösung der Revierförsterei Paulsgrube, Forstamt Dillenburg

Durch Erlaß vom 24. 8. 1964, III f — I 1012 — 301.05 wurde die Auflösung der Revierförsterei Paulsgrube, Forstamt Dillenburg, angeordnet. Die Flächen werden auf die angrenzenden Revierförstereien der Forstämter Dillenburg und Herbörn aufgeteilt. Gleichzeitig werden die Forstwardi Eismroth, FA Dillenburg und die Revierförster Guntersdorf, FA Driedorf, dem Forstamt Herbörn unterstellt.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I 1012 — 301.04

StAnz. 38/1964 S. 1196

1110**Personalnachrichten**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel — bei der staatlichen Polizei
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachmeister (BaP) Wilhelm Gundlach, Landrat — PK — Marburg (6. 7. 1964), Karl Seibel, Landrat — PK — Ziegenhain (26. 7. 1964);

Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge Verlustes der Beamtenrechte gemäß § 46 HBG (Rechtskräftiges Urteil des 3. Strafsenats Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Az.: O Js 84/63 om 6. 7. 1964)

der Polizeimeister (BaL) Ernst Eikelmann, Landrat — PK — Hünfeld (6. 7. 1964).

Kassel, 20. 8. 1964

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 38/1964 S. 1196

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**b) Oberfinanzdirektion**

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Dr. Jochen Vogler (1. 7. 1964);
zum Forstassessor (BaP) Vertragsangestellter Dr. Reinhard Walkenhorst (8. 5. 1964);
zum Stellerrat Steueramtmann (BaL) Karl Uske (1. 6. 1964);
zum Regierungsoberbauamtmann Regierungsbauamtmann (BaL) Heinrich Scheid (1. 7. 1964);
zum Steueramtmann die Steueroberinspektoren (BaL) Hans Göllner (1. 5. 1964); Erwin Fischer (1. 6. 1964); Otto Happel (1. 6. 1964); Gerhard Kuschel (1. 6. 1964);
zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Eugen Schmitt (1. 5. 1964);
zum Regierungsbauamtmann Regierungsoberbauinspektor (BaL) Karl Renker (1. 7. 1964);
zum Steuersekretär (BaL) apl. Steuersekretär Helmut Siepker (24. 7. 1964);

in den Ruhestand getreten

Oberregierungsrat Karl Werner (1. 5. 1964),
Regierungsoberbauamtmann Johann Niemann (1. 5. 1964),
Regierungsrat Friedrich Stock (1. 6. 1964);

Steuerverwaltung

ernannt

zum Regiergungsdirektor Oberregierungsrat (BaL) Dr. Wilhelm Fichna, FA Frankfurt M.-Höchst (1. 5. 1964);
zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Bruno Bachmann, FA Langen (1. 4. 1964);
zu Regierungsräten (BaL) die Regierungsassessoren Wolfgang Weitz, FA Friedberg (12. 6. 1964); Dr. Ulrich Springsguth, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (23. 7. 1964);
zu Stellerräten Regierungsamtmann Wilhelm Meisemann, FA Weilburg (1. 4. 1964); Steueroberinspektor Herbert Lucan, FA Korbach — G 131 — (1. 6. 1964); Steueramtmann Friedrich Viering, FA Kassel, Goethestraße (1. 7. 1964);
zu Steueramtmännern die Steueroberinspektoren (BaL) Karl-Heinz Ehl, FA Hanau (1. 5. 1964); Helmut Faulenbach, FA Offenbach-Land (1. 5. 1964); Erwin Geise, FA Hanau (1. 5. 1964); Ferdinand Gundlach, FA Wetzlar (1. 5. 1964); Wilhelm Hujer, FA Marburg (1. 7. 1964);
zu Steueroberinspektoren die Steuerinspektoren (BaL) Herbert Bierschenk, FA Eschwege (1. 4. 1964); August Schmid, FA Frankfurt M., Börse (1. 4. 1964); Josef Glotzbach, FA Frankfurt M.-Höchst (1. 6. 1964); Walter Guthannß, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 6. 1964); Walter Happel, FA Gießen (1. 6. 1964); Erich Müller, FA Friedberg (1. 6. 1964); Harry Büchse, FA Bensheim (1. 7. 1964); Helmut Einrauch, FA Kassel, Goethestraße (1. 7. 1964);
zu Steuerinspektoren (BaL) die apl. Steuerinspektoren Helmut Botschek, FA Bad Homburg (10. 7. 1964); Winfried Hackl, FA Bad Schwalbach (10. 7. 1964); Kurt Herdt, FA Darmstadt (10. 7. 1964); Gerhard Hoffmann, FA Frankfurt (Main), Stiftstraße (10. 7. 1964); Walter Kern, FA Dieburg (10. 7. 1964); Günter Markl, FA Dillenburg (10. 7. 1964); Siegfried Richter, FA Darmstadt (10. 7. 1964); Gerhard Sethmacher, FA Offenbach-Land (10. 7. 1964); Dieter Spory, FA Wetzlar (10. 7. 1964); Erich Syha, FA Kassel, Spohrstraße (10. 7. 1964); Reinhold Jakob, FA Wetzlar (11. 7. 1964); Hugo

Thon, FA Frankfurt/M., Taunustor (13. 7. 1964); Friedrich Weimar, FA Gelnhausen (24. 7. 1964);

zu Steuerhauptsekretären die Steuerobersekretäre (BaL) Heinrich Becker, FA Bad Hersfeld (1. 5. 1964); Robert Emmerich, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 5. 1964); Fritz Hensel, FA Nidda (1. 5. 1964); Wenzel Kraus, FA Lauterbach (1. 6. 1964); Werner Lorenz, FA Hanau (1. 6. 1964);

zu Steuerobersekretären die Steuersekretäre (BaL) Ernst Göhringer, FA Wetzlar (1. 4. 1964); Anton Kahsnitz, FA Wetzlar (1. 4. 1964); Ernst-Günter Sommer, FA Ziegenhain (1. 5. 1964); Walter Schwesig, FA Wetzlar (1. 5. 1964); Fritz Haßler, FA Homberg (1. 6. 1964); Heinz Hennemann, FA Groß-Gerau (1. 6. 1964); Konrad Hohmann, FA Lauterbach (1. 6. 1964); Richard Kern, FA Nidda (1. 6. 1964); Peter Reuber, FA Hofgeismar (1. 6. 1964); Ernst Pfeiffer, FA Gießen (1. 7. 1964); Richard Schäfer, FA Gießen (1. 7. 1964); Rolf Starck, FA Gießen (1. 7. 1964); Hans-Joachim Runkwitz, FA Darmstadt (1. 8. 1964); Herbert Svatek, FA Eschwege (1. 8. 1964);

zu Steuersekretären (BaL) die Vertragsangestellten Johann Ganßert, FA Frankfurt/M.-Höchst (24. 6. 1964); Hubert Jakisch, FA Wetzlar (24. 6. 1964); Walter Protz, FA Limburg (24. 6. 1964); Josef Richter, FA Michelstadt (24. 6. 1964); Albrecht Rudel, FA Nidda (24. 6. 1964); Karl Wilhelm, FA Ziegenhain (24. 6. 1964); August Klimmek, FA Friedberg (26. 6. 1964); Herbert Köpping, FA Homberg (7. 7. 1964);

zur Steuersekretärin (BaL) die apl. Steuersekretärin Barbara Abel, FA Rüdelsheim (27. 7. 1964);

zu Steuersekretären (BaL) die apl. Steuersekretäre Georg Braun, FA Wetzlar (27. 7. 1964); Reinhold Endlich, FA Offenbach-Land (27. 7. 1964); Werner Hild, FA Weilburg (27. 7. 1964); Ulrich Kanaplei, FA Groß-Gerau (27. 7. 1964); Karl-Heinz Kerber, FA Frankfurt/M., Hamburger Allee (27. 7. 1964); Wilhelm Kilian, FA Bensheim (27. 7. 1964); Erich Kirsch, FA Friedberg (27. 7. 1964); Helmut Koch, FA Rotenburg (27. 7. 1964); Werner Kreck, FA Dillenburg (27. 7. 1964); Wilhelm Kressmann, FA Hofgeismar (27. 7. 1964); Horst Lukas, FA Bad Hersfeld (27. 7. 1964); Wilhelm Meyer, FA Homberg (27. 7. 1964); August Müller, FA Michelstadt (27. 7. 1964); Manfred Müller, FA Darmstadt (27. 7. 1964); Reinhard Müller, FA Darmstadt (27. 7. 1964); Ernst Muth, FA Limburg (27. 7. 1964); Heinrich Muth, FA Hanau (27. 7. 1964); Heinz Sagner, FA Dieburg (27. 7. 1964); Karl Schmidt, FA Biedenkopf (27. 7. 1964); Heinz Stück, FA Eschwege (27. 7. 1964); Rudolf Winkler, FA Kassel, Goethestraße (27. 7. 1964); Hermann Keil, FA Fulda (28. 7. 1964); Hans Kessler, FA Gelnhausen (28. 7. 1964); Ludwig Lehr, FA Hanau (28. 7. 1964); Wilhelm Lohrmann, FA Melsungen (28. 7. 1964); Erich Mony, FA Bad Homburg (28. 7. 1964); Oskar Nitsche, FA Melsungen (28. 7. 1964); Heinrich Steinbrecher, FA Ziegenhain (28. 7. 1964); Fritz Zarges, FA Frankenberg (28. 7. 1964); Erwin Ludwig, FA Korbach (28. 7. 1964); Georg Merle, FA Aisfeld (28. 7. 1964);

zu Steuersekretären (BaP) die apl. Steuersekretäre Werner Grebe, FA Bad Hersfeld (27. 7. 1964); Eginhard Thomas, FA Darmstadt (27. 7. 1964); Hans-Joachim Tunnat, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (27. 7. 1964); Roland Leib, FA Gießen (28. 7. 1964);

zu Steuerhauptwachmeistern die Steueroberwachmeister (BaL) Lothar Benzel, FA Frankfurt/M., Taunustor (1. 4. 1964); Rduolf Reichwagen, FA Hanau (1. 4. 1964); Ernst Rüddenklau, FA Hofgeismar (1. 4. 1964); Walter Schlembach, FA Kassel, Spohrstraße (1. 4. 1964);

zu Amtsgehilfen (BaP) die Verwaltungsarbeiter Günter Mandalka, FA Kassel, Spohrstraße (1. 7. 1964); Johann Schild von Spannenberg, FA Offenbach-Land (1. 7. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Steuerinspektoren Ralf Heere, FA Hofgeismar (6. 7. 1964); Heribert Ballmeier, FA Lauterbach (21. 7. 1964);
Steuersekretär Fritz Anhof, FA Kassel, Goethestraße (12. 5. 1964);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt

Oberregierungsrat Adolf Bohmann, FA Frankfurt/M., Börse (1. 8. 1964);

die Regierungsräte Dr. Gustav Brachtel, FA Frankfurt/M., Stiftstraße (1. 5. 1964); Dr. Richard Foesser, FA Frankfurt (Main), Börse (1. 8. 1964);

die Steuerräte Ernst Schwedes, FA Frankfurt/M., Stiftstr. (1. 6. 1964); Willy Pauls, FA Gießen (1. 7. 1964); Richard Bärwinkel, FA Kassel, Goethestraße (1. 8. 1964); Herbert Lucan, FA Korbach (1. 8. 1964);

die Steueramtmänner Kurt Becker, FA Friedberg (1. 7. 1964); Karl Brill, FA Kassel, Goethestraße (1. 7. 1964); Friedrich Ettner, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 7. 1964);

die Steueroberinspektoren Josef Friemel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 6. 1964); Walter Quetz, FA Bad Homburg (1. 6. 1964); Wenzel Steklik, FA Fulda (1. 6. 1964); Werner Courtois, FA Bad Homburg (1. 7. 1964); Willi Krampecki, FA Limburg (1. 7. 1964); Willibald Losert, FA Gelnhausen (1. 7. 1964);

die Steuerinspektoren Rudolf Kaliwoda, FA Offenbach-Stadt (1. 6. 1964); Ludwig Scherfel, FA Korbach (1. 7. 1964); die Steuerhauptsekretäre Ludwig Heinlein, FA Hanau (1. 5. 1964); Nikolaus Krämer, FA Fürth/Odw. (1. 5. 1964); Josef Lichtneckert, FA Hofgeismar (1. 5. 1964);

die Steuerobersekretäre Heinrich Rudolph, FA Kassel, Goethestraße (1. 5. 1964); Georg Holzapfel, FA Friedberg (1. 6. 1964); Franz Mlatilik, FA Groß-Gerau (1. 7. 1964); Walter Schulz, FA Marburg (1. 8. 1964);

die Steuersekretäre Oskar Bonnert, FA Friedberg (1. 5. 1964); Hugo Uhl, FA Nidda (1. 7. 1964);

entlassen

Steuerinspektor Ernst Masur, FA Bad Homburg (31. 5. 1964); apl. Steuerinspektor Werner Hein, FA Frankfurt/M., Taunustor (30. 4. 1964);

Steuerobersekretär Gerhard Schulz, FA Bad Homburg (30. 6. 1964);

apl. Steuersekretär Walter Eisenbach, FA Langen (15. 5. 64);

Staats- und Sonderbauverwaltung

ernannt

zu Regierungsbauräten (BaL) die Regierungsbauassessoren Peter Süßkrüb, StBA Wiesbaden (10. 4. 1964); Rolf Kirschner, SBA Marburg (15. 6. 1964); Martin Strippel, SBA Kassel (16. 6. 1964); Rainer Lucas, StNBLtg. Marburg (1. 7. 1964);

zum Bergassessor der Assessor des Bergfachs (BaP) Wolfgang Blasig, StBLtg. Lorch (2. 6. 1964);

zu Regierungsbauamtmännern die Regierungsoberbauinspektoren (BaL) Edwin Raab, StBA Marburg-Stadt (1. 4. 1964); Johannes Weber, StBA Fulda (1. 6. 1964);

zu Regierungsoberbauinspektoren die Regierungsbauinspektoren (BaL) Adolf Schmidt, StBA Bad Homburg (1. 6. 1964); Walter Loge, StBA Marburg-Stadt (1. 7. 1964);

zu Regierungsbauinspektoren (BaL) die apl. Regierungsbauinspektoren Heinrich Gonzoreck, StBA Gießen-Land (25. 5. 1964); Joachim Biens, StBA Bad Hersfeld (22. 6. 1964); Siegfried Michalski, StBA Frankfurt/M. (22. 6. 1964); Hartwig Schäfer, StBA Frankfurt/M. (24. 7. 1964); Heinz-Ulrich Schimmer, StBA Offenbach (24. 7. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsbauinspektor Georg Pleines, StBA Darmstadt (1. 8. 1964);

entlassen

die Regierungsbauinspektoren Alfred Vorländer, StBA Wetzlar (30. 4. 1964); Heinz Mersch, StBLtg. Langenhain-Ziegenberg (30. 4. 1964);

Verteidigungslastenverwaltung

ernannt

zu Regierungsassessoren (BaP) die Vertragsangestellten Horst Born, VLA Frankfurt/M. (31. 7. 1964); Karl-Heinz Sperner, VLA Frankfurt/M. (31. 7. 1964);

zum Regierungssekretär (BaL) der Vertragsangestellte Johann Bachner, VLA Frankfurt/M. (28. 7. 1964).

Frankfurt/M., 11. 8. 1964

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — Lv I 62

StAnz. 38/1964 S. 1196

1964

Montag, den 21. September 1964

Nr. 38

Veröffentlichungen

2588

Einziehung der verlängerten Albert-Schweitzer-Straße in der Ortslage Niedernhausen/Ts., Landkreis Main-Taunus, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die in der Ortslage Niedernhausen gelegene Albert-Schweitzer-Straße ist auf dem Teilstück von der südwestlichen Grenze des Grundstücks Albert-Schweitzer-Straße 15 bis zur Einmündung in die Goethestraße für den Verkehr entbehrlich geworden. Dieses Teilstück der Albert-Schweitzer-Straße ist der nicht ausgebaute Verbindungsweg zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Goethestraße in der Gemarkung Niedernhausen Ts. Es handelt sich um ein Teilstück der Straßenparzelle Flur 9, Flurstück 400.

Dieses Teilstück verliert mit Ablauf des 30. 9. 1964 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird eingezogen (§ 6 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 (GVBl. I Seite 437)).

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen/Ts. Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll begründet sein und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die bisher bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Einwendungen gegen die Einziehungsabsicht werden zurückgewiesen, da sie ein öffentliches Interesse für die Beibehaltung der verlängerten Albert-Schweitzer-Straße nicht begründen und sie auch nicht geeignet sind, eine Verkehrsbedeutung dieses Teilstückes der Albert-Schweitzer-Straße zu belegen.

6272 Niedernhausen (Taunus), 9. 9. 1964

Gemeinde Niedernhausen (Taunus)
Der Gemeindevorstand

Gerichtsangelegenheiten

2584 Güterrechtsregister

73 GR 6003 A: Kaufmann Paul Julius Gottlieb Westmeier, und Hildegard Kuni-gunde, geb. Meyer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10327: Kaufmann Bernhard Marcinkowski und Lieselotte, geb. Selka, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10328: Architekt Heinrich Siegfried Raith und Ella Elisabeth Raith, geb. Engelhardt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10329: Photograph Karl Pracht und Renate, geborene Lange, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. April 1964 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen.

73 GR 10330: Elektromonteur Hans Robert Link und Elfriede Elisabeth, geb. Gaus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10331: Behördenangestellter Karl Johann Nieland und Ingrid, geb. Bell, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10332: Bauingenieur Manfred Warko und Gerda, geb. Stückrath, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10333: Kaufmann Werner Platz und Susanne, geb. Adler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10334: Kaufmann Richard Kämpf und Gudrun, geborene König, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10335: Polstermeister Otto Bense und Christa, geborene Völp, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10336: Diplomkaufmann Arnold Zmyj und Annette, geborene Haug, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10337: Kaufmann Majer Rosental und Ruth, geborene Bügeleisen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10338: Student Christian Hässner und Heidrun, geborene Falter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10339: Student cand. rer. pol. Werner Hohenthanner und Marianne, geb. Merkel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10340: Maurer Karl Heinz Hahn und Ruth Annemarie geborene Goerke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10341: Postfacharbeiter Alfred Sperka und Angestellte Maria Kreszen-tia, geb. Göhring, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10342: Kaufmann Hans-Joachim Zeis und Ilse, geborene Walter, Bad So-den-Ts.

Durch Ehevertrag vom 19. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10343: Kaufmann Kurt März und Irmgard, geb. Schröder, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10344: Kaufmännischer Angestell-ter Wolfgang Joachim Zeiler und Irm-gard Edeltraut Helene, geborene Dumke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10345: Kaufmann Wolfgang Rege-mann und Sigrid geborene Mende, Frank-furt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10346: Justizoberwachmeister Otto Fuchs und Hilda, geborene Schmitt, Frank-furt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10347: Zahnarzt Günther Hein-rich Stark und Ingeburg, geborene Becker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10348: Rentner Richard Franz Reuter und Rosa Therese, geborene Zie-ler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10349: Geschäftsführer Bodo Gün-ther und Doris Ottilie, geborene Hillen-brand, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10350: Kaufmann Peter Krebs und Liselotte, geb. Wittich, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10351: Isoliermeister Horst Mi-chael Rügamer und kaufmännische Ange-stellte Wilhelmine, geborene Krämer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10352: Assessor Hans-Dieter Krukenberg und Vera Maria, geb. Schrö-der, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10353: Kaufmann Heinz Wilhelm Strangmann und Prokuristin Anita Ger-trud, geborene Bartelt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10354: Reitlehrer Heinz Rolf Som-mer und Rosemarie, geborene Böhm, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10355: Verwaltungsangestellter Ger-hard Günter Bosse und Katharina, geborene Wedenig, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10356: Kaufmann Robert Richard Köster, Frankfurt (Main), und Lidwina, geborene Bauer, Olpe.

Durch Ehevertrag vom 11. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 9. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 73

2585

Neueintragung

4a GR 381 A — 8. September 1964: — In das Güterrechtsregister wurde, heute eingetragen: Rudolf Weber, Schreiner, und Gertrud Hedwig, geb. Hamm, beide in Groß Gerau, Sudetenstraße 6.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

608 Groß Gerau, 8. 9. 1964

Amtsgericht

2586

GR 181 — 4. September 1964: Günther Tribian und Adelheid Tribian geb. Wiechmann in Sababurg, Kreis Hofgeismar.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 8. 9. 1964

Amtsgericht

2587

3 GR 312 — In das Güterrechtsregister wurde eingetragen: Eheleute Fabrikant Wilhelm Staffel und Ehefrau Helga Staffel geb. Schulze, beide in Witzenhausen wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag haben die Eheleute den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 6. 7. 1964

Amtsgericht

2588

5 GR 516: Eheleute Heinrich Kehl und Anna geb. Ruppert in Dutenhofen.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 8. 1964 — Urk.-Rolle Nr. 229 des Notars Dr. Erich Möller in Gießen — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 28. 8. 1964

Amtsgericht

2589

5 GR 515: Eheleute Spenglermeister Karl Grumbach und Anna geb. Geier in Münchholzhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 5. 1964 — Urk.-Rolle Nr. 191 des Notars Harald Gerhardt in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 28. 8. 1964

Amtsgericht

2590

GR 2801 A — 17. 8. 64: Luther, Martin, Bauunternehmer, und Brigitte, geb. Bohnenberger, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 18. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2802 A — 25. 8. 64: Kürmann, Norbert, Handelsvertreter, und Renate, geb. Hofmarksrichter, kaufm. Angestellte, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2803 A — 26. 8. 64: Mayer, Georg, Postfacharbeiter, und Gerda, geb. Sommerfeld, in Wiesbaden-Freudenberg.

Durch Ehevertrag vom 14. Aug. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2604 A — 27. 8. 64: Strunkheit, Harry, Lackierer, und Christa Maria, geb. Hofmann, in Wiesbaden-Igstadt.

Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2605 A — 8. 9. 64: Andrä, Richard Leonhardt, Regierungsoberinspektor, und Elli Elfriede, geb. Schuttrumpf, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 25. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2606 A — 8. 9. 64: Wieszorek, Georg, Kaufmann, und Marianne, geb. Ertel, kaufm. Angestellte, in Mainz-Kastel.

Durch Ehevertrag vom 18. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1871 A — 17. 8. 64: Zmuda, Martin, Schuhmacher, und Elfriede, geb. Aust, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 2. August 1964 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

62 Wiesbaden, 10. 9. 1964

Amtsgericht

2591 Handelsregister

HRA Nr. 107 — Angaben in (...) ohne Gewähr — 2. September 1964: Hamel und Graß oHG (Großhandel mit Süßwaren und Genussmitteln) in Wolfhagen.

Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1964 begonnen. Gesellschafter sind der Kaufmann Heinrich Hamel in Wolfhagen und der Kaufmann Karl Graß in Wolfhagen.

Zur Vertretung ist jeder Gesellschafter berechtigt.

3547 Wolfhagen, 8. 9. 1964

Amtsgericht

2592 Vereinsregister

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 3639 — 3. Aug. 1964: Deutsches Dan — Kollegium (DDK).

73 VR 3640 — 3. Aug. 1964: Förderring des Hessischen Bäckerhandwerks.

73 VR 3641 — 4. Aug. 1964: Versehrten-sportgruppe Frankfurt-Niederrad.

73 VR 3642 — 4. Aug. 1964: Ballspielclub 1956 Frankfurt/Main-Unterliederbach.

73 VR 3643 — 4. Aug. 1964: Touringsportclub Taunus.

73 VR 3644 — 12. Aug. 1964: Türkischer Arbeiter-Verein.

73 VR 3645 — 12. Aug. 1963: Gemeinnützige Entwicklungshilfe der Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden.

73 VR 3646 — 12. Aug. 1964: Deutsche Gesellschaft für Physikalische Medizin.

73 VR 3647 — 21. Aug. 1964: Landespfadfinderschaft Limburg.

73 VR 3648 — 24. Aug. 1964: Kleingärtner-Verein „Häuserwiese“.

73 VR 3649 — 25. Aug. 1964: Union Deutscher Widerstandskämpfer- und Verfolgtenverbände (UDWV).

*

73 VR 3638 — 3. Aug. 1964: Schützengesellschaft Marxheim a. Ts. Sitz: Hofheim (Taunus).

6 Frankfurt (Main), 9. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 73

2593

6 VR 188 — 31. 8. 64: Fiat-Club Eschwege in Eschwege.

344 Eschwege, 9. 9. 1964

Amtsgericht

2594

Neueintragung

VR 76 — 4. 9. 1964: Schützenverein 1910 Immenhausen. Sitz: Immenhausen. Die Satzung ist am 16. 2. 1964 errichtet.

352 Hofgeismar, 10. 9. 1964

Amtsgericht

2595

Neueintragung

VR 980 — 27. 8. 64: Allgemeiner Club der Hundefreunde Wiesbaden und Umgebung, Wiesbaden.

VR 981 — 10. 9. 64: Sporthelm Stadion an der Berliner Straße, Wiesbaden.

Auflösung

VR 408 — 19. 8. 64: Schafgemeinde Nau-rod, Naurod.

62 Wiesbaden, 10. 9. 1964

Amtsgericht

2596

Liquidation

Aufgelöst

Der Verein „Freie Menschen“ Friedrich-Lienhard-Bund zur Förderung einer natürlichen Lebensweise e. V., ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger wollen sich bei mir, 6 Frankfurt 1, Ackermannstraße 60, melden.

6 Frankfurt (Main), 8. 9. 1964

Der Liquidator
Walter Schneider

2597 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

5 N 5/60: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 2. 1960 verstorbenen Rentners Gerhard Simon aus Dillenburg wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 22. Oktober 1964 um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 197,— DM festgesetzt.

634 Dillenburg, 1. 9. 1964

Amtsgericht

2598

Beschluß

5 N 4/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textiltechnikers Wilhelm Heinen in Rittershausen (Dillkreis), Inhabers der Firma Wilhelm Heinen, mech. Weberei und Kleiderfabrik in Rittershausen (Dillkreis) wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 29. Oktober 1964 um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Wilhelmstraße, Zimmer 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 586,50 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 91,44 DM festgesetzt.

634 Dillenburg, 28. 8. 1964 **Amtsgericht**

2599

Beschluß

81 N 57/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Stella-Film GmbH u. Co., Filmverleih Kommanditgesellschaft Frankfurt a. M., Kaiserstraße 73, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 16. Oktober 1964 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 85,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 2. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2600

81 N 282/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Schüler-Stoffe Karl Schüler & Co. in Frankfurt am Main soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind nach bereits erfolgter Vorauszahlung der Rangklasse 1 mit 5636,75 Deutsche Mark noch 12 269,81 DM abzüglich Veröffentlichungs- und restlicher Gerichtskosten verfügbar.

Zu berücksichtigen sind noch 7005,51 DM bevorrechtigte und 75 459,08 DM nichtbevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt am Main auf.

6 Frankfurt (Main), 12. 9. 1964

Der Konkursverwalter
Dr. Pallasky
Rechtsanwalt

2601

Beschluß

81 N 282/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schüler-Stoffe, Karl Schüler u. Co. KG Frankfurt (M.), Rathenauplatz 2—8, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 9. Oktober 1964, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 4200,— DM, Auslagen 140,— DM.

6 Frankfurt (Main), 9. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2602

Beschluß

81 N 227/64 — Konkursverfahren: Das durch Beschluß vom 17. 8. 1964 über das Vermögen des Abbruchunternehmers Alois Odenweller, Frankfurt (Main), Eulengasse

Nr. 51, eröffnete Konkursverfahren, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 2. 9. 1964 — 2-9 T 934/64 — aufgehoben worden.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 42,50 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 9. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2603

81 N 289/64 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß der am 14. 7. 1963 verstorbenen Gastwirtin Elsa Harms, geb. Müller, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Schifferstraße 36, wird heute, am 9. Sept. 1964, um 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eugen Gerhardt, Frankfurt (Main), Bleichstr. 50a, Tel. 29 29 04.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 10. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin 23. Oktober 1964, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 9. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2604

Beschluß

81 N 169/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Reuter, Frankfurt (Main)-Höchst, Hospitalstraße 19, alleiniger Inhaber der Firma Wilhelm Bertram Nachfolger, Großhandlung Weine — Liköre — Spirituosen, Frankfurt (Main), Niddastraße 88, und Ffm.-Höchst, Bolongarostraße 150, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 4. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2605

50 VN 4/64 — Vergleichsverfahren: Die Gebrüder Worm, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Seifenfabrik, Kassel-Be., Lillienthalstraße 3, hat durch einen am 7. September 1964 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Volkswirt Dr. Walther Meyer-Hilgenberg, Kassel-Wilhelmshöhe, Kuhbergstraße 3, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 8. 9. 1964

Amtsgericht

2606

Nr. 1/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Otto Nieratzky in Michelstadt ist Schlußtermin auf Donnerstag, den 15. Oktober 1964 um 15 Uhr auf Zimmer 14 im Amtsgerichtsgebäude in Michelstadt bestimmt.

Die Vergütung der Konkursverwalterin ist auf 1075,— DM und ihre Auslagen auf 237,50 DM festgesetzt.

612 Michelstadt, 3. 9. 1964

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2607

Beschluß

4 K 6/64: Das im Grundbuch von Niederlibbach, Bezirk Untertaunus, Band 9, Blatt 249, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlibbach, Flur 1, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 17, Größe 11,59 Ar, soll am 4. November 1964 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hermann und Emma Grund in Niederlibbach je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 9. 1964 **Amtsgericht**

2608

K 3/64: Die im Grundbuch von Eckartshausen, Band 7, Blatt 589, eingetragenen und in der Gemarkung Eckartshausen gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 102, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse, im Ort, 3,01 Ar.
lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 114, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 19, Größe 5,54 Ar, zu 1/2,

sollen am 25. November 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Albert König, Eckartshausen

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 3000,— DM festgesetzt.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

647 Büdingen, 19. 8. 1964

Amtsgericht

2609

Beschluß

4 K 28/63, 4 K 14/64: Die im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 45, Blatt 1341, Band 45, Blatt 1347 und Band 5, Blatt 129A, eingetragenen Grundstücke,

Blatt 1341

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 34, Flurstück 896 A, Am roten Stein, 2. Gewinn, 13,85 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG DM 415,50);

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 34, Flurstück 897, wie vor, 13,84 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 418,20 Deutsche Mark);

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 34, Flurstück 898, wie vor, 13,97 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 418,10 Deutsche Mark);

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 34, Flurstück 899, wie vor, 14,00 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 420,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 34, Flurstück 900, wie vor, 14,03 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 420,90 Deutsche Mark);

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 34, Flurstück 901, wie vor, 13,84 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 415,20 Deutsche Mark);

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 34, Flurstück 902, wie vor, 13,87 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 416,10 Deutsche Mark);

Blatt 129 A

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 50, Flurstück 2250/8, Abstellplatz, Emser Straße, 0,21 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 420,— DM);

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 50, Flurstück 2250/9, wie vor, 0,21 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 420,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 50, Flurstück 2245/2, wie vor, 0,21 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 420,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 50, Flurstück 2245/3, wie vor, 0,21 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 420,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 50, Flurstück 2245/4, wie vor, 0,21 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 420,— Deutsche Mark);

Blatt 1347

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 273/1, A. Am Heimbacher Pfad, 0,66 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 26,40 DM);

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2/2, wie vor, 7,88 Ar

(festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 315,20 Deutsche Mark);

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2735/3, A, (Baupl.) Bergstraße, 9,30 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 9300,— DM);

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2735/4, wie vor, 7,75 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 750,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2735/5, wie vor, 6,44 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 6440,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2735/6, wie vor, 5,44 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 5440,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 14, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2735/7, wie vor, 8,56 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 8560,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2735/8, A (Weg) Am Heimbacher Weg, 3,27 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 130,80 DM);

lfd. Nr. 16, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2741/1, A (Bauplatz) Bergstraße, 2,97 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 2970,— DM);

lfd. Nr. 17, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2741/2, wie vor, 1,89 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 1890,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2741/3, wie vor, 0,71 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 710,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2741/4, wie vor, 0,02 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 20,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 2742/1, A, Am Heimbacher Pfad, 35,04 Ar (festgesetzter Wert nach § 74a ZVG 1401,60 DM);

sollen am 23. November 1964, 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11./19. 11./3. 12. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Stephan Kappel, Frankfurt (Main).

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 9. 1964 **Amtsgericht**

2610

Beschluß

K 4/63: Die im Grundbuch von Meckbach, Kreis Hersfeld, Band 20, Blatt 699, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meckbach, Flur 9, Flurstück 23, Wald (Holzung), Auf der Kallied, 144,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Meckbach, Flur 9, Flurstück 16, Hutung auf der Kallied, 179,88 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Meckbach, Flur 9, Flurstück 17, Wald (Holzung) Auf der Kallied, 13,22 Ar,

sollen am 2. November 1964, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstr. Nr. 10, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Christoph Johann Wetzels in Meckbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 500,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 4. 9. 1964 **Amtsgericht**

2611

Beschluß

K 6/64: Die im Grundbuch von Harnrode, Kreis Hersfeld, Band 5, Blatt 104, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 36, Gemarkung Harnrode, Flur 1, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe, 9,67 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Harnrode, Flur 3, Flurstück 20/1, Ackerland, Grünland, Die Kälberhutweide, 133,09 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Harnrode, Flur 3, Flurstück 64, Ackerland, Am hintersten Rück, 183,05 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Harnrode, Flur 3, Flurstück 77, Grünland, Über dem Lengerschen Weg, 3,51 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Harnrode, Flur 3, Flurstück 90, Ackerland beim Steinrückenbaum, 205, 00 Ar,

sollen am 16. November 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Transportarbeiter Georg Fischer, Harnrode Nr. 10.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 4. 9. 1964 **Amtsgericht**

2612

8 K 10/64: Das im Grundbuch von Haiger, Band 58, Blatt 2191, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Haiger, Flur 26, Flst. Nr. 15, Grünland, unterm Hüttengarten, 2. Gew., 8,20 Ar,

soll am 9. Dezember 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Blöcher in Sechshelden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1640,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 28. 8. 1964 **Amtsgericht**

2613

K 15/63: Die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 95, Blatt 3848, eingetragenen Grundstücke

Nr. 4, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flst. Nr. 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Keesbühlsweg, 43,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 43,09 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 17,20 Ar,

sollen am 23. Nov. 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 27, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Josef Lorenz Dietz in Groß-Zimmern.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“** wird hingewiesen.

611 Dieburg, 10. 9. 1964 **Amtsgericht**

2614

Beschluß

6 K 13/64: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Niederhone, Band 38, Blatt 1519, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhone, Flur Nr. 9, Flurstück 15/88, Hof- und Gebäudefläche Lindenweg 22, Größe 4,50 Ar,

soll am Donnerstag, 26. November 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wolfgang Berger, Eschwege, Lindenweg 22.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 20 735,— DM festgesetzt.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“** wird hingewiesen.

344 Eschwege, 4. 9. 1964 **Amtsgericht**

2615

84 K 49/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 19, Blatt Nr. 468, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Marxheim, Flur Nr. 4, Flurstück 215, Flur 4, Flurstück 216, Flur 4, Flurstück 218, Flur 4, Flurstück Nr. 365/219, Flur 4, Flurstück 366/219, Hof- und Gebäudefläche, Buchengasse 3, Größe 8,27 Ar,

am 25. November 1964 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Sigrid Weil geb. Kern in Hofheim-Marxheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,00 Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“** wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 2. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

2616

K 29/62: Die im Grundbuch von Reichelsheim Band 14, Blatt 796, Band 16, Blatt Nr. 912, eingetragenen Grundstücke und Grundstückshälften

Blatt 796

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. I, Flst. 540, Lieg.-B. 66, Gartenland, Hinter dem Gänspfuhl, 5,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. V, Flst. 41, Lieg.-B. 66, Ackerland, Mittlere Pflugweggewann, 24,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. VII, Flst. 25, Lieg.-B. 66, Ackerland, Die Kettenweiden, 33,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. I, Flst. 14, Lieg.-B. 66, Geb.-B. 322, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 2, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. VII, Flst. 116/1, Lieg.-B. 66, Ackerland, In den Pfingstgärten, 17,57 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. V, Flst. 79, Lieg.-B. 66, Ackerland, Die Schmalzäcker, 25,84 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. IV, Flst. 156, Lieg.-B. 66, Ackerland, An der Lehmkaute, 20,91 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. VII, Flst. 4/2, Lieg.-B. 66, Ackerland, Die Kettenweiden, 31,34 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. XI, Flst. 70/1, Lieg.-B. 66, Ackerland, An der Lehmkaute, 14,18 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. VII, Flst. 116/2, Lieg.-B. 66, Ackerland, In den Pfingstgärten, 17,57 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Reichelsheim, Fl. V, Flst. 40, Lieg.-B. 66, Ackerland, Mittlere Pflugweggewann, 14,52 Ar,

Blatt 912

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Fl. Nr. VII, Flst. 24, Ackerland, Im Schweizer, 49,55 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. 11. 1964 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bl. Nr. 796 = Landwirt Adolf Coburger III. in Reichelsheim, Bl. 912 = Landwirt Adolf Coburger III. in Reichelsheim zu 1/2.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“** wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 9. 9. 1964

Amtsgericht

2617

Beschluß

K 7/64: Das im Grundbuch von Geislitz, Band 17, Blatt 579, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Geislitz, Flur 8, Flurstück 12/1, Lieg.-B. 609, Geb.-B. 67, Hof- und Gebäudefläche, Hof Eich Nr. 14, Größe 9,56 Ar,

soll am Freitag, dem 6. November 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Ernst Zinn in Hof-Eich, Kreis Gelnhausen und dessen Ehefrau Wilhelmine Zinn geb. Reitz, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“** wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 4. 9. 1964 **Amtsgericht**

2618

Beschluß

44 K 24/64: Die im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 26, Blatt 1853, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großen-Buseck, Flur 12, Flurstück 151, Lieg.-B. 1664, Ackerland, Der Zahnsberg, 19,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großen-Buseck, Flur 12, Flurstück 152, Lieg.-B. 1664, Ackerland, daselbst, 25,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großen-Buseck, Flur 9, Flurstück 288, Ackerland, Auf dem Hainberg, 25,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großen-Buseck, Flur 9, Flurstück 181, Ackerland, daselbst, 17,30 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Großen-Buseck, Flur 14, Flurstück 76, Ackerland, Auf der Hainerde, 15,97 Ar,

sollen am 17. November 1964 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Wilhelm Müller in Großen-Buseck.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bez. Fl. 12, Nr. 151 auf 1600,— DM, bez. Fl. 12, Nr. 152 auf 2000,— DM, bez. Fl. 9, Nr. 288 auf 1900,— DM, bez. Fl. 9, Nr. 181 auf 1100,— Deutsche Mark, bez. Fl. 14, Nr. 76 auf 1500,— DM, Sa.: 7800,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“** wird hingewiesen.

63 Gießen, 7. 9. 1964

Amtsgericht

2619

Beschluß

43 K 37/64: Das im Grundbuch von Garbenteich, Band 1, Blatt 17, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenteich, Fl. 1, Flurstück 562 1, Lieg.-B. 472, Ackerland bei dem Klausenweg, 9,81 Ar,

soll am Dienstag, 24. 11. 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer 118, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Zuschaffner August Pfeifer in Garbenteich, zu 1/2, b) seine Ehefrau Marie, geb. Stühler, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1220,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“** wird hingewiesen.

63 Gießen, 9. 9. 1964

Amtsgericht

2620

40 K 21/63: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Großauheim eingetragenen Grundstücke, Band Nr. 35, Blatt 1834,

lfd. Nr. 1, Flur Q, Flurstück 677/397, Hof- und Gebäudefläche, Hainbachstraße 15, Größe 3,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur Q, Flurstück 696/384, Hofraum, Hainbachstraße 15, Größe 0,76 Ar, Band 54, Blatt 2408, lfd. Nr. 1 Flur Q, Flurstück 791/330, Hof- und Gebäudefläche, Krotzenburger Straße 18a, Größe 1,99 Ar, Band 67, Blatt 2870, lfd. Nr. 1, Flur Q, Flurstück 832/378, Hofraum, Steinwingertstraße 1, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur Q, Flurstück 866/379, Hofraum, Steinwingertstraße 1, Größe 0,22 Ar, am 9. 11. 1964 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden,

Als Eigentümer sind Glasermeister Karl Wilhelm Grün, Kaufmann Friedrich Grün und Glaser August Otto Grün, sämtlich in Großauheim, in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 1. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 40

2621

40 K 4/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 166, Blatt 7350, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur FF, Flurstück 32/53, Hof- und Gebäudefläche, Kleiböhmer Straße, 6,68 Ar,

am 16. 11. 1964 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 3. 1961 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der Kaufmann Hermann Schmidt in Wolfgang eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 10 000,— DM, festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 4. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 40

2622**Beschluß**

K 16/63: Die im Grundbuch von Korbach, Band 113, Blatt 3297, eingetragene Grundstückshälfte des Arbeiters Karl Wohlfahrt an dem Grundstück,

Korbach, Flur 37, Flurstück 23/50, Lieg.-Buch 3496, Geb.-B. 2036, Hof- und Gebäudefläche, Lilienstraße 21, Größe 3,80 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. November 1964 um 11 Uhr im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Conti-

arbeiter Karl Wohlfahrt in Korbach, zu 1/2 (Eigentümerin des nicht betroffenen Anteils zu 1/2 ist dessen Ehefrau Elfriede Wohlfahrt geb. Nolte in Korbach).

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 21. 7. 1964

Amtsgericht

2623

51 K 22/64: I. Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 34, Blatt 1494, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 3, Flurstück 548, Lieg.-B. 731, Ackerland, Über der Buschbreite, 28,60 Ar, und

II. das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 34, Blatt 1495, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 3, Flurstück 547, Lieg.-B. 732, Ackerland, Über der Buschbreite, 33,75 Ar,

sollen am 10. November 1964 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Mai 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): zu I.: Witwe des Wagners Andreas Weißhaupt, Anna Katharine geb. Gabel zu Helsa, zu II.: Witwe des Wagners Andreas Weißhaupt, Anna Katharine geb. Gabel zu Helsa zu 1/2, deren Tochter, Ehefrau des Bahnarbeiters Johannes Rode, Anna Elisabeth geb. Weißhaupt zu Helsa, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 9. 9. 1964

Amtsgericht

2624**Beschluß**

7 K 12/64: Die im Grundbuch von Fronhausen, Band 34, Blatt 910, eingetragenen Grundstückshälften,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fronhausen, Flur Nr. 11, Flurstück 35, Acker, Lichtelache, 8,47 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fronhausen, Flur Nr. 11, Flurstück 36, Acker, Lichtelache, 21,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fronhausen, Flur Nr. 11, Flurstück 34, Acker, Lichtelache, 13,81 Ar,

sollen am 3. Dezember 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anneliese Weber geb. Bingel, geb. am 10. 11. 1939, wohnhaft in Fronhausen.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 11, Flurstück 35, 1200,— DM, Flur 11, Flurstück 36, 3200,— DM, Flur 11, Flurstück 34, 2000,— DM. Der Gesamtwert der Grundstückshälften beträgt 6400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 7. 9. 1964

Amtsgericht

2625**Beschluß**

K 1/64: Das im Grundbuch von Gensungen, Band 12, Blatt 465, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 275/44, Hof- und Gebäudefläche Südweg 4, Größe 5,23 Ar, in der Gemarkung Gensungen belegen,

soll am 12. November 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Melsungen, Kasseleer Straße 29, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Kramm, geb. Kersten und Hildegard Kramm, beide in Gensungen, je zur gedachten Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 961,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 20. 8. 1964

Amtsgericht

2626

K 5/64: Die im Grundbuch von Ortenberg, A) Band 14, Blatt 768, B) Band 14, Blatt 767, eingetragenen Grundstücke,

A Band 14, Blatt 768,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ortenberg, Flur 5, Nr. 72, Gartenland, In den Börnesgärten, 2,99 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Ortenberg, Flur Nr. 4, Nr. 72/5, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 6, Größe 47,62 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Ortenberg, Flur Nr. 5, Nr. 107, Grünland, Auf den Wolfspätzen, 25,09 Ar;

B) Band 14, Blatt 767,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ortenberg, Flur 1, Nr. 121, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 9, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ortenberg, Flur 1, Nr. 137, Hofraum, In der Stadt, 0,9 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ortenberg, Flur 1, Nr. 146, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 9, Größe 1,77 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ortenberg, Flur 2, Nr. 75/2, Grünland, stößt auf den Schafhof, 24,95 Ar,

sollen am Donnerstag, 14. Januar 1965 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Ortenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu A) Weißbindermeister Wilhelm Holzwarth in Ortenberg, zu B) Weißbindermeister Wilhelm Holzwarth in Ortenberg und dessen Ehefrau Marie geborene Müller, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist auf insgesamt 786 285,50 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 7. 9. 1964

Amtsgericht

2627

7 K 25/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 42, Blatt 1891, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. 4. 1964) auf den Namen der Ehe-

leute Herbert Stock und Maria Stock, geb. Drechsler zu je $\frac{1}{2}$ eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Nr. 21/3, LB. 988, Hof- und Gebäudefläche Goethestr., 5,20 Ar, am Mittwoch, dem 4. November 1964, um 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 21. 8. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

2628

7 K 32 64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 42, Blatt 1891, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (2. 6. 1964) auf den Namen des Zimmermanns Herbert Stock in Heusenstamm eingetragene ideelle Grundstückshälfte an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Nr. 21/3, LB. 988, Hof- und Gebäudefläche Goethestraße, 5,20 Ar,

am Mittwoch, dem 4. November 1964, um 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 24. 8. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

2629

K 13/64: Das im Grundbuch von Höchst a. d. N., Band 13, Blatt 596, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Höchst a. d. N., Flur 7, Flurstück 9/42, Hof- und Gebäudefläche Bornfloßstraße, 19,33 Ar,

soll am Donnerstag, 12. Nov. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Ortenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Rudolf Walther in Büdingen, Bahnhofstraße 54.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 8. 9. 1964

Amtsgericht

2630

K 4/64: Die im Grundbuch von Bleichenbach, Band 7, Blatt 599, eingetragenen Grundstücke

Nr. 10, Gemarkung Bleichenbach, Flur 1, Flurstück 133, Hof- und Gebäudefläche Neuer Weg 3, Größe 2,57 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Bleichenbach, Fl. 1, Flurst. 132, Hof- und Gebäudefläche Neuer Weg 3, Größe 3,87 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Bleichenbach, Fl. 7, Flurst. 147/1, Ackerland das oberste Kicksloch, 21,10 Ar,

sollen am Donnerstag, 19. November 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Ortenberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Waltraud Helene Deckmann, geborene Rupp, Witwe des Buchsachverständigen Heinrich Deckmann 7., Friedberg i. H., Burgsiedlung Nr. 18.

Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt bezüglich a) Hof- und Gebäudefläche Neuer Weg 3 auf 43 000,— DM, b) Ackerland das oberste Kicksloch auf 2000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 9. 9. 1964

Amtsgericht

2631

7 K 26 64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbaugrundbuch von Offenbach (Main), Band 259 Blatt 7641 eingetragene

Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Offenbach (Main), Flur 22, Nr. 46 1, LB. 5154, Hof- und Gebäudefläche Bachstraße 16, Größe 3,82 Ar,

am Mittwoch, dem 4. November 1964, um 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (27. 5. 1964): a) Karl Kahlenberg, b) Elisabeth Zinser, geb. Kahlenberg, in Erbgemeinschaft zu $\frac{1}{2}$, c) Emilie Zessel, geb. Schatterny zu $\frac{1}{2}$.

Der Verkehrswert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 17. 8. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

2632

3 K 2/64: Das im Grundbuch von Espenschied, Band 12, Blatt 415, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Espenschied, Flur 2, Flurstück 213, Hof- und Gebäudefläche, Eichenweg 4, Größe 1,85 Ar,

soll am 6. November 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Rüdesheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steuerbevollmächtigter Diplomkaufmann Gerhard Rybka, Espenschied (Rheingau), geb. am 16. 6. 1911.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim, 4. 9. 1964

Amtsgericht

2633

Beschluß

61 K 34 63: Das im Grundbuch von Erbenheim, Band 54, Blatt 1474, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 58, Flur 45, Flurstück 47 5327, Hof- und Gebäudefläche, Bierstädter Str. 8,41 Ar,

soll am 9. November 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Karl Georg Christ, Erbenheim, 2. Herta Schubert, geb. Ebertz, Altstadt, 3. August Hermann Stein, Erbenheim, 4. Hildegard Auguste Laue, Erbenheim, zu je $\frac{1}{4}$ Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 31. 8. 1964

Amtsgericht

2634

3 K 24/63 und 3 64: Die im Grundbuch von a) Lützellinden, Band 37, Blatt 1269 und b) Allendorf (Lahn), Band 24, Blatt Nr. 850, eingetragenen Grundstücke,

zu a) Nr. 10, Gemarkung Lützellinden, Flur 14, Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, In der Aue, 3,56 Ar,

zu b) Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur Nr. 1, Flurstück 765, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 1, Größe 1,92 Ar,

sollen am 11. November 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a) 20. 6. 63, zu b) 2. 3. 64 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) und b): Eheleute Viehhändler Richard Ludwig und Margarete, geb. Luh, in Allendorf (Lahn), zu je $\frac{1}{2}$.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG sind die Werte für die vorgenannten Grundstücke auf Grund der ortserrichtlichen Schätzung vom 16. 8. 63 wie folgt festgesetzt worden: zu a) 47 100,— DM, zu b) 3600,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 8. 9. 1964

Amtsgericht

2635

5 K 3 64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Kirchhain belegene, im Grundbuch vom Kirchhain, Band 70, Blatt Nr. 2520, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 12. November 1964 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 69 5, Hof- und Gebäudefläche, Steinstraße 14, Größe 12,50 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. Februar 1964 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Landwirt Emil Hartwich und dessen Ehefrau Margarete Hartwich geb. Ehrhardt in Kirchhain, je zur Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 20. 7. 1964 ist gemäß § 74a ZVG der Wert des Grundstücks auf 50 000,— DM (i. W. fünfzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain, Bezirk Kassel, 1. 9. 1964

Amtsgericht

2636

61 K 30/63: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 131, Blatt 7041, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Flur 12, Flurstück 857/8, Hof- und Gebäudefläche, Bessungerstr. 193, Größe, 3,50 Ar,

soll am 12. November 1964 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1963 und 20. 12. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Elektromeister Hans Rühl und dessen Ehefrau Anneliese geb. Worcischek in Griesheim b. D. je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 10. 9. 1964

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2637

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Unternehmen Johann und Ewald Orth in Obertiefenbach Kreis Oberlahn wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von a) Weilburg nach Braunfels über Ahausen—Drommershausen—Hirschhausen—Bermbach—Altenkirchen und Philippstein, (es dürfen keine Fahrgäste von Philippstein nach Braunfels und umgekehrt befördert werden), b) Weilburg nach Kubach mit verschiedenen Haltestellen in Weilburg zur Bedienung des innerstädtischen Verkehrs bis zum 31. 7. 1972 erteilt.

62 Wiesbaden, 25. 8. 1964

Der Regierungspräsident
III 4 — 6 — 66 f 02

2638

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 54 wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt: Sparkassenbuch Nr. 50510 des Herrn Gerhard Schulze, Wetzlar, Kirchstraße 28.

633 Wetzlar, 9. 9. 1964

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

2639

Aufforderung: Herr Mathias Lieck, Falkenstein/Ts., Haus Raphael, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 03-6640 und Fräulein Liselotte Müller, Frankfurt/M. S 10, Gutzkowstr. 32, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 11-20075 beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 10. 9. 1964

Stadtsparkasse Frankfurt am Main

2640

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Marianne Behringer, Da.-Eberstadt, Nr. 134 093; 2. Sofie Peter, Da.-Arheilgen, Nr. 112 303; 3. Martha Kasten, Darmstadt, Nr. 190 480; 4. Peter Weyrauch, Da.-Eberstadt, Nr. 430 057.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

1. Dorothea Schlerith, Ober-Ramstadt, Nr. 1 800 676, Georg Schlerith; 2. Horst Stark, Darmstadt, Nr. 230 128, Geraldine Stark; 3. Franz Weiß, Blebesheim, Nr. 118 037, Anna Weinmann; 4. Elisabeth Wilhelm, Roßdorf, Nr. 1 801 261, Karl Wilhelm.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 7. 9. 1964

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt
Der Vorstand

2641

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. September 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 216 981 — Elisabeth Hellen, gesch. Werner, Kassel, Jägerstraße 10, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 7. 9. 1964

Stadtsparkasse Kassel
Der Vorstand

2642

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. September 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 199 880 — Gretchen Ott, Kassel, Fünfensterstraße 8, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 7. 9. 1964

Stadtsparkasse Kassel
Der Vorstand

2643 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme: Süd-Main-Schnellweg sollen durch öffentliche Ausschreibung die Brückenbauarbeiten für die Erstellung des Überführungsbauwerkes B 26 über den S-M-S K 113 vergeben werden.

Auszuführen sind: ca. 1150 qm Brückenfläche, Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 29. 9. 1964 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 40,— DM ist beizufügen, die bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht zurückgezahlt werden können. Einzahlung ist vorzunehmen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Post-scheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 355 99 mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — Bauwerk K 113. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 7. 10. 1964 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, am 30. 10. 1964, um 11 Uhr.

61 Darmstadt, 10. 9. 1964

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2644

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme: Main-Neckar-Schnellweg sollen durch öffentliche Ausschreibung die Brückenbauarbeiten für die Erstellung des Unterführungsbauwerkes der DB-Strecke Frankfurt am Main—Heidelberg K 55 vergeben werden.

Auszuführen sind: ca. 1440 qm Brückenfläche, Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 29. 9. 1964 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 40,— DM ist beizufügen, die bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht zurückgezahlt werden können. Einzahlung ist vorzunehmen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Post-scheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 355 99 mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — Bauwerk K 55. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 30. 9. 1964 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, am 23. 10. 1964, um 11 Uhr.

61 Darmstadt, 10. 9. 1964

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2645

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme Süd-Main-Schnellweg sollen durch öffentliche Ausschreibungen die Brückenbauarbeiten für die Erstellung des Unterführungsbauwerkes der DB vergeben werden.

Auszuführen sind:
ca. 1280 qm Brückenfläche
Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 28. 9. 64 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 40,— DM ist beizufügen, die bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht zurückgezahlt werden können. Einzahlung ist vorzunehmen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Post-scheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 355 99, mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — Bauwerk K 114. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 9. 10. 64 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, am 3. 11. 64 um 11.00 Uhr.

61 Darmstadt, 15. 9. 1964

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2616

HANAU: Die Arbeiten für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 855 zwischen Butterstadt und Marköbel, Kreis Hanau, von km 2,300 bis km 4,900 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 3 000 qm Straßenaufbruch
- ca. 18 000 cbm Erdabtrag (einschl. Mutterboden)
- ca. 3 800 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- ca. 14 000 qm Bit. Unterbau (16 cm)
- ca. 14 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12 (3 cm)
- ca. 1 200 lfd. m Pflasterrinne

Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau (Main), Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Ausschreibungsunterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 10,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes, Hanau (Main), zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 21. 9. 64, vormittags 10.00 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 13. Oktober 1964 um 11.00 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 8. 9. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Beilagenhinweis

Einer Teilaufgabe dieser Ausgabe des Staats-Anzeiger ist eine Werbekarte der Neuen Hess. Beamtensterbekasse Darmstadt beigelegt. Wir bitten um Beachtung.



Firmen, die das

Güteschutzzeichen Kalksandstein

führen

Hessisches Bausteinwerk Dr. Blasberg & Co. KG



6082 Mörfelden Kreis Groß-Gerau

Tel.: (06105) - 2074

KALKSANDSTEINWERK GRIEDEL GmbH & Co. KG

6309 GRIEDEL über Butzbach

Kreis Friedberg (Hessen) · Telefon (06033) 2591

Kalksandsteine nach DIN 106

Seit mehr als 10 Jahren liefert das Rodgauer Kalksandsteinwerk, Hovestadt KG, Dudenhofen (Offenbach), den weißen Mauerstein 1. Klasse mit einer Druckfestigkeit von 150 bis 250 kg/cm².

Kalksandsteine sind millionenfach bewährt und haben eine hervorragende Maßhaltigkeit.

RODGAUER KALKSANDSTEINWERK
Hovestadt KG

Dudenhofen bei Offenbach (Main),
Telefon: Amt Jügesheim Nr. 300 und 560

Gebrüder Willersinn KG



Zweigniederlassung:

6051 Dietzenbach bei Offenbach am Main

Telefon: (06104) 2126

**Kalksandsteinfabriken
Kieswerke
Industrie-Spezialsande**

Kalksandsteine aus Raunheim

am Bau begehrt
im Bau bewährt



Baustoffwerke Dr. Bauer G.m.b.H.

Werk I Kalksandsteinwerk

6096 RAUNHEIM (MAIN) · TELEFON (06142) 2778

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 328; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielors, 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa-Nr. 5 96 87. Fernschreiber: 04-196 548.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

2647

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahmen Main-Neckar-Schnellweg sollen durch öffentliche Ausschreibung die Brückenbauarbeiten für die Erstellung des Überführungsbauwerkes der verlegten L 3303 über die Main-Neckar-Bahn bei Bau-km 1,1 + 11,70 — K 51, vergeben werden,

Auszuführen sind:

ca. 300 qm Brückenfläche

Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 25. 9. 1964 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 30,— DM ist beizufügen, die bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht zurückgezahlt werden können. Einzahlung ist vorzunehmen bei der Staatskasse, Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 355 99, mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — Bauwerk K 51. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 5. 10. 1964 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, am 28. 10. 1964 um 11.00 Uhr.

61 Darmstadt, 14. 9. 1964

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2648

KASSEL: Die Arbeiten zur Herstellung einer Spannbetonbrücke, Überführung der B 3 über die BAB Ruhrgebiet—Kassel in km 4,6 + 70 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um folgende Arbeiten:

13 000 cbm Bodenaushub

3500 cbm Stahlbeton B 225

1900 cbm Stahlbeton B 450 (Spannbeton)

245 t Betonstahl IIa

70 t Spannstahl

650 qm Werksteinverblendung

2200 qm Fahrbahnisolierung

2500 qm Isolierung der erdbedeckten Flächen

sowie die einschlägigen Nebenarbeiten.

Für eine Auftragserteilung kommen nur solche Bewerber in Frage, die bereits solche oder größere Arbeiten in Spannbeton mit Erfolg ausgeführt haben.

Die Unterlagen sind eiligst schriftlich beim Straßenneubauamt Hessen-Nord in Kassel anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist der Anforderung beizufügen oder bei Selbstabholung vorzulegen. Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6745. Auf dem für die Staatskasse bestimmten Abschnitt ist der Verwendungszweck anzugeben (Bw 609). Für Selbstabholer werden die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab 23. September 1964, in der Zeit von 10 bis 16 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Abt. Brückenbau, Akazienweg 22, Zimmer 2a, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 20. Oktober 1964

35 Kassel, 8. 9. 1964

Straßenneubauamt Hessen-Nord
Kölnische Straße 69
Fernruf: 13831/32

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

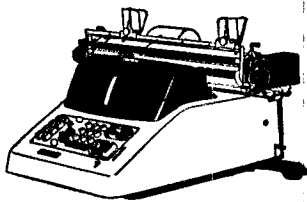


DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien
Vermietungen
Finanzierung

Hypotheken
Beteiligungen
Geschäftsverkäufe



olivetti

vom Rechnen zum Buchen

Die Olivetti stellt eine vollständige Serie von schreibenden Additions- und Rechenmaschinen mit Breitwagen her. Zu der Rechenkapazität der Modelle kommt so die Möglichkeit, die Rechenanfragen auf Formulare, Konten und Journale anzuschreiben. Dadurch wird ihr Anwendungsbereich für die Arbeiten in der Verwaltung und bei den Banken wesentlich erweitert.

Unverbindliche Vorführung
Technischer Kundendienst

Karl Roeder

Fachunternehmen für Büromaschinen
FULDA, Heinrichstr. 10 • Tel. 2028
BAD HERSFELD, Klausstr. 14
Tel. 2258

Preislenkung für Schreib- und Rechenmaschinen



Das neue Jahrbuch 1964/65

bringt auf 176 Seiten viele gute Tips für Steckenpferd- und Hobby-Freunde. Fordern Sie bitte das illustrierte Handbuch „Alles für Werken und Freizeit“ Schutzgebühr 1,50 DM.
— An Schulen und Lehrpersonal kostenlos —

WERKEN UND FREIZEIT GMBH Abt. HS

Darmstadt, Ingelheimer Straße 13

Verkaufsstellen in:
Frankfurt/M., Münchener Straße 38 — Mainz/Rh., Aliceplatz 2—4,
Darmstadt, Wilhelminenstraße 33

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 435 61

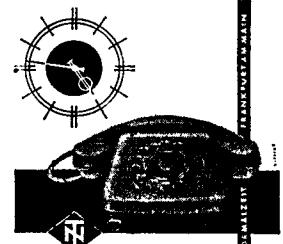
Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäufen

Die Wohnungsbaurichtlinien 1962

und die damit zusammenhängenden Erlasse „Bürgschaftsbestimmungen 1962“ und „Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln“ sind im Staats-Anzeiger

Sonderdruck 6/62

erschieden. Stückpreis 1,20 DM, Einzahlung auf Postscheckkonto Ffm. 14 360, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden.



Dieses Zeichen ist Sinnbild
für Qualität und Leistung eines
führenden Spezialunternehmens
der Formeltechnik



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

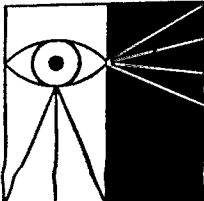


FOTO KINO BRANDT

Spezialfachhandlung für Industrie und Behörden,
Schul- und Röntgenbedarf!

Planung, Einrichtung, Betreuung von Fotolabors, Ateliers
und Kinoräumen
Lieferant aller Fabrikate

FRANKFURT/MAIN Holzhausenstraße 16 • Telefon: Sammel-Ruf 551086

Bitte Angebot
einholen!



Chemiebegriffe unserer Zeit

Was sind Aerosole?

Erst vor wenigen Jahren kamen die „Aerosoldosen“ auf, die inzwischen als Sprühdosen bekannt geworden sind. Die Wissenschaft aber kennt den Begriff „Aerosole“ seit langem. Sie versteht darunter die feine Verteilung von kleinsten flüssigen oder festen Stoffpartikeln in der Luft, wie zum Beispiel bei Nebel oder Rauch. Diese feine Verteilung ist bei vielen Produkten für die Wirkung ausschlaggebend. Sie wird in den modernen Sprüh-

dosen mit Hilfe eines verflüssigten Druckgases als Treibmittel erzielt. Beim Druck auf den Ventilknopf wird das Treibmittel-Wirkstoff-Gemisch aus der Dose gepreßt. Das Treibmittel verdampft sofort und zerstäubt den Wirkstoff.

Hoechst liefert als Treibmittel fluorierte Chlorkohlenwasserstoffverbindungen, in der Fachwelt unter dem Markennamen **Frigen** bekannt.

Wichtigster Grundsatz bei der Herstel-

lung und Verwendung von Sprühprodukten ist die Sicherheit. Sprühdosen mit dem Treibmittel Frigen sind dreifach sicher:

1. Jede Dose wird nach der Füllung Heißwasserbad auf Dichtheit und Festigkeit geprüft.
2. Die Dosen sind so konstruiert, daß sie einen Druck von 10 atü aushalten.
3. Das Sicherheitstreibmittel **Frigen** ungiftig, nicht brennbar, geruchlos und nicht reizend.

Ein
Jahrhundert
Chemie



Farbwerke HOECHST AG.
vormals Meister, Lucius & Brüning
Frankfurt (M)-Hoechst